Die Haftpflichtversicherung als Vermögensversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechtswissenschaften
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Ernst Köhler
Gerichtsreferendar

Breslau 1939

Gerhard Greinert, Druckerei am Blücherplatz, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Reu
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Thieme

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1: Einleitung. 5

I. Abschnitt.

Die Systematik des Privatversicherungsrechts.

§ 2: Die wesentlichsten bisherigen Versuche einer systematischen Gliederung der Privatversicherung. 6

§ 3: Welches Einteilungsprinzip ist einem natürlichen Versicherungssystem zugrunde zu legen? 11

§ 4: Die Person als gefährdetes Objekt. — Personenversicherung. — 14

§ 5: Das Vermögensstück als gefährdetes Objekt. — Vermögensstückversicherung. — 16

§ 6: Das Vermögen als gefährdetes Objekt. — Vermögensversicherung. — 19

§ 7: Die Haftpflichtversicherung ist eine Vermögensversicherung. 22

A.) Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung. 23

B.) Die geschichtliche Entwicklung der Haftpflichtversicherung. . 27

C.) Die Bedeutung der Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer. 29

II. Abschnitt.

Einzelfolgerungen aus dem gefundenen Ergebnis.

§ 8: Der Haftpflichtversicherungsanspruch. 31

A.) Zahlungs- oder Befreiungsanspruch? 31

B.) Andere Erscheinungsformen des Haftpflichtversicherungsanspruchs 36

C.) Die Verfügung über den Haftpflichtversicherungsanspruch. . 39

D.) Die Aufrechenbarkeit des Haftpflichtversicherungsanspruchs. . 42

§ 9: Versicherungswert und Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung und die damit zusammenhängenden Fragen. 44

§ 10: Die Veräußerung der versicherten Sache und die Haftpflichtversicherung. 48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0054

§ 1.

Einleitung.

Es gibt innerhalb des Gebietes der Privatversicherung, auf das die folgenden Ausführungen beschränkt sein sollen, viele Versicherungszweige und Versicherungsarten, die sich erst im Anschluß an die fortschreitende wirtschaftliche und technische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten in nicht voraussehbarem Maße entwickelt haben. Noch längst ist die Entwicklung des Versicherungswesens nicht am Ende. Zu den vielen Versicherungszweigen und Versicherungsarten können täglich neue hinzutreten. Es ist für die Versicherungsgesetzgebung nicht möglich, mit einer derartig schnellen und unbeständigen Entwicklung Schritt zu halten. Deshalb begnügen sich die heutigen Versicherungsgesetze damit, nur einen geringen Teil der vielen Versicherungszweige einer mehr oder weniger ausführlichen Regelung zu unterziehen, während die meisten Versicherungszweige (darunter sehr bedeutende, z. B. die Krankenversicherung[1]), die Rückversicherung, die Kreditversicherung) nicht gesetzlich geregelt sind. Es bleibt somit den bei solchen Versicherungsverhältnissen Beteiligten überlassen, durch vertragliche Vereinbarungen das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen zu ersetzen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die besonders dem Schutze des Versicherungsnehmers dienenden allgemeinen Vorschriften des VVG. und die überwachende Tätigkeit der Versicherungsaufsichtsbehörden dem Abschluß nicht oder nicht erschöpfend gesetzlich geregelter Versicherungsverhältnisse gewisse Grenzen ziehen. Diese verursachen Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die sich sowohl bei der technischen als auch bei der rechtlichen Gestaltung solcher Versicherungsverhältnisse zeigen.

Bei der Haftpflichtversicherung sind in besonders großem Maße rechtliche Streitfragen aufgetreten, obwohl dieser Versicherungszweig in den §§ 149 bis 158 VVG. eine gesetzliche Behandlung erfahren hat. Infolge der unmittelbaren Angliederung

[1]) Bei der Krankenversicherung ist allerdings ein Gesetz in Bearbeitung.

der Haftpflichtversicherung an die übrigen Zweige der Schadensversicherung tauchte schon bei der Kritik des Gesetzentwurfes[2]) die Frage auf, ob überhaupt die Unterstellung der Haftpflichtversicherung unter die Gruppe Schadensversicherung gerechtfertigt werden könne. Der Umstand, daß bei der Haftpflichtversicherung eine ganz bestimmte Sache als Angriffspunkt für die Gefahr nicht vorhanden ist, ließ bald erkennen, daß die allgemeinen Bestimmungen für die Schadensversicherung auf die Haftpflichtversicherung nur in beschränktem Maße Anwendung finden können. So tat sich trotz der gesetzlichen Regelung der Haftpflichtversicherung eine Lücke auf, die ausgefüllt werden mußte. Die hierbei notwendigerweise auftretenden Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten wurden im wesentlichen den Besonderheiten und Eigenarten der Haftpflichtversicherung gegenüber den anderen Zweigen der Schadensversicherung zugeschrieben. Dieses Vorgehen hat jedoch zur Lösung der Problematik nichts beigetragen, weil deren Ursachen nicht allseits erkannt und gewürdigt worden sind.

Es soll versucht werden, die Ursachen der Schwierigkeiten herauszustellen und damit gleichzeitig einen Weg zu finden, der die rechtliche Gestaltung der Haftpflichtversicherung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zufriedenstellend ermöglicht. An Hand einiger Streitfragen des Haftpflichtversicherungsrechts wird alsdann zu zeigen sein, inwieweit dieser Weg zum Ziele führt. Zum besseren Verständnis der bei der Haftpflichtversicherung hervortretenden Interessen und zur Würdigung der besonderen Fragen des Haftpflichtversicherungsrechtes sollen noch einige allgemeine Gesichtspunkte der Haftpflichtversicherung dargestellt werden.

I. Abschnitt.

Die Systematik des Privatversicherungsrechts.

§ 2.

Die wesentlichsten bisherigen Versuche einer systematischen Gliederung der Privatversicherung.

Die eingangs erwähnte Problematik bei der rechtlichen Gestaltung nicht oder nicht vollständig geregelter Versicherungsverhältnisse würde eine Vereinfachung erfahren, wenn es sich erreichen ließe, die vielen Versicherungszweige und Versicherungsarten in ein System zu bringen. Alle die Versicherungsverhältnisse, die ge-

[2]) Vergl. Kritik des Entwurfs: Bd. II der Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft.

meinsame Merkmale aufweisen, würden zusammenzufassen sein, um vertragsrechtlich gleich oder ähnlich behandelt zu werden. Es würde für eine bestimmte, auf diese Weise gefundene Anzahl von Versicherungsarten eine feste Grundlage vorhanden sein, von der aus alsdann, je nach dem nur in unwesentlichen Punkten abweichenden Gefüge der Versicherungsart, bei deren rechtlicher Würdigung abgewichen werden kann. Eine wohl durchdachte Systematik des gesamten Gebietes der Privatversicherung könnte demnach von der Versicherungspraxis vorteilhaft ausgenutzt werden.

Erst in zweiter Linie veranlaßt das rein methodologische Forschungsbedürfnis die einzelnen Versicherungsgebilde nach einem rationalen Gesichtspunkt zum Zwecke der Übersichtlichkeit zu ordnen und der Wissenseinheit Privatversicherung zu unterstellen.

Die bisherigen Versuche, die vielen Versicherungsgebilde systematisch zu gliedern, haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Gründe dieser Mißerfolge mögen darin liegen, daß der Wert einer Systematisierung der Privatversicherung nicht allseitig erkannt worden ist, und deshalb die Versicherungspraxis diesen Fragen bisher ohne Interesse gegenüberstand. Diese Feststellung mag verwundern; sie erklärt sich jedoch, wenn man bedenkt, daß die wissenschaftliche Bearbeitung des Sachgebietes erst einsetzte, nachdem die Versicherungspraxis sich bereits beachtlich entwickelt hatte. Am meisten ist jedoch die Lösung des Einteilungsproblems dadurch erschwert worden, daß die gesetzliche Regelung des Versicherungsvertragsrechtes einer Systematik geradezu entgegensteht. Das VVG. (§ 1) unterscheidet zwei Gruppen von Versicherungszweigen:

1. Die Schadensversicherungen: Bei ihnen hat der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls nur den nachweisbar eingetretenen Schaden zu ersetzen.
2. Die Personenversicherungen: Bei ihnen hat der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles eine im voraus fest vereinbarte Leistung zu bewirken.

Die Mängel der vom Gesetz vorgenommenen Einteilung treten deutlich zutage. Den Schadensversicherungen ist als Einteilungsprinzip die Versicherungsleistung zugrunde gelegt, bei den Personenversicherungen dagegen das gefährdete Objekt. Es fehlt somit an dem einheitlichen Einteilungsprinzip, der wichtigsten Voraussetzung einer ordentlichen Systematik. Auch ist die gesetzliche Einteilung unvollständig, da sie nicht alle Versicherungszweige erfaßt. Außerdem berücksichtigt die Einteilung nicht, daß bei den der Personenversicherung unterstellten Versicherungszweigen die Versicherungsleistung (gleichfalls wie bei den zu ihr in Gegensatz

gestellten Zweigen der Schadensversicherung) auch durch einen Vermögensschaden bestimmt werden kann.[3]) Eine derartige Einteilung ist systematisch nicht verwertbar.

Vor dem Bestehen des VVG. hatte sich in der Versicherungsrechtswissenschaft die Gegenüberstellung von Schadensversicherung und Summenversicherung herausgebildet. Diese Meinung besagt, daß sich bei der Schadensversicherung die Versicherungsleistung an den entstandenen Schaden anlehne, nach dessen Höhe sie sich bestimmt, während bei der Summenversicherung die Höhe der Versicherungsleistung willkürlich vorher vereinbart werden müsse. Diese Einteilung begeht zwar nicht den grundsätzlichen Fehler, zwei Einteilungsprinzipien in einem System zu verwenden, da die Begriffe Schadensversicherung und Summenversicherung beide auf die Leistung des Versicherers abgestellt sind. Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei den der Summenversicherung zugerechneten Versicherungszweigen regelmäßig um Versicherungen wegen eines Ereignisses handelt, das eine Person betrifft. Bei diesen Versicherungszweigen kommen nicht nur Leistungen, die in einer bestimmten Summe bestehen, sondern zuweilen auch Leistungen anderer Art in Betracht.[4]) Dieser Mangel der Gegenüberstellung von Schadens- und Summenversicherung zeigt also, daß der Gegensatz nicht so schroff ist, wie er auf den ersten Blick erscheint.

Eine andere Ansicht stützt die Gliederung der Privatversicherung auf die „Funktion der Bedarfsdeckung". Die eine Gruppe von Versicherungszweigen baut sich auf dem „System der konkreten Bedarfsdeckung" auf: Der Versicherer ersetzt den tatsächlich entstandenen Bedarf. Die andere Gruppe stützt sich auf das „System der abstrakten Bedarfsdeckung": Der Versicherer verpflichtet sich zu einer fest vereinbarten Leistung ohne Rücksicht, ob und in welchem Umfang ein Bedarf entstanden ist. Die Erklärungen der Begriffe „konkrete Bedarfsdeckung" und „abstrakte Bedarfsdeckung" zeigen, daß letzten Endes nichts anderes gemeint ist, als Schadensversicherung und Summenversicherung.

Neuestens hat v. Gierke[5]) alle erdenklichen Einteilungsprinzi-

---

[3]) z. B. rechnet § 1 VVG. die Unfallversicherung (§§ 179—185) zu den Personenversicherungen. Die Leistung des Unfallversicherers bemißt sich jedoch nach dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität; sie erfolgt also nach den Grundsätzen der Schadensversicherung.

[4]) z. B. in der Kranken- und Unfallversicherung wird freie ärztliche Behandlung, unentgeltlicher Bezug von Medikamenten, unentgeltlicher Aufenthalt in einem Krankenhaus, ein Erholungsaufenthalt gewährt.

[5]) Versicherungsrecht; § 9 Einteilung der Versicherungsverhältnisse.

pien nebeneinander gestellt; er kommt unter Zugrundelegung der folgenden fünf Fragen zu fünf verschiedenen Einteilungen:

1. Wer gewährt den Versicherungsschutz? Aus der Beantwortung dieser Frage ergibt sich die Unterscheidung von Versicherungsverhältnissen bei
   a) öffentlichen Versicherungsanstalten,
   b) Privatversicherern.
   Inwieweit diese Unterscheidung für die Beurteilung von Versicherungsverhältnissen wertvoll sein soll, ist nicht einzusehen. v. Gierke scheint diese Unterscheidung nur deshalb getroffen zu haben, um auch die von den öffentlichen Versicherungsanstalten betriebenen Versicherungen mitzubehandeln.
2. Gegen welche Gefahrereignisse wird der Versicherungsschutz gewährt? Die Beantwortung dieser Frage führt nur zu einer unsystematischen Aufzählung der wichtigsten Versicherungszweige, die mit einer „Einteilung der Versicherungsverhältnisse" nichts zu tun hat und die wohl nur vorgenommen worden ist, um eine kurze Kennzeichnung eines jeden erwähnten Versicherungszweiges geben zu können.
3. Stellt man die Frage, woran sich die Gefahrereignisse betätigen, „so erhält man die Einteilung in Güterversicherungen, Personenversicherungen und Haftpflichtversicherungen".
   Wohl können sich die Gefahrereignisse an Gütern (deshalb richtig: Güterversicherungen) oder an Personen (deshalb: Personenversicherungen) betätigen, nicht aber an der Haftpflicht, einem reinen Rechtsbegriff. v. Gierke führt aus[6]), daß das die Haftpflichtversicherungsleistung auslösende Ereignis „in der Inanspruchnahme einer Person in ihrer Eigenschaft als Subjekt im Gebiete des Vermögensrechtes" besteht. Er hätte also, wenn er bei Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage nach der Betätigung des Gefahrereignisses folgerichtig vorgegangen wäre, die dritte Versicherungsgruppe nicht als Haftpflichtversicherungen, sondern als Vermögensversicherungen bezeichnen müssen.
4. In Beantwortung der Frage, welches der Inhalt der Vermögensleistung des Versicherers ist, kommt v. Gierke zu der Einteilung in Schadensversicherungen und Summenversicherungen. Was den systematischen Wert dieser Einteilung anbetrifft, wird — um eine Wiederholung zu vermeiden — auf die Stellungnahme zu der gleichen Einteilung (oben S. 8) verwiesen.

[6]) S. 102.

5. Aus der Art und Weise des Betriebes der Versicherung ergibt sich schließlich die Gegenüberstellung von Gegenseitigkeitsversicherung und Prämienversicherung; in diesem Zusammenhang erwähnt v. Gierke noch den Gegensatz von Einzelversicherung und Mehrheitsversicherung. Auch diese Einteilungen haben keinen systematischen Wert.

v. Gierke betont zwar, daß seine Einteilungen „nicht bloß ordnenden, sondern auch praktischen Wert für die Lösung vieler Probleme" haben, doch findet man kaum einen Hinweis, der besagt, daß irgendwelche Folgerungen an die Einteilungen geknüpft worden sind. Auch ist es auffällig, daß v. Gierke keine der gegebenen Einteilungen entscheidend bevorzugt, sondern alle Einteilungen als gleichwertig hinstellt. Es erscheint die Annahme berechtigt, daß v. Gierke seine Einteilungen nur dazu benutzt, in knapper, gedrängter Form alle erdenklichen Versicherungsgruppen, -zweige und -arten und die damit zusammenhängenden gebräuchlichsten versicherungstechnischen und versicherungsrechtlichen Ausdrücke erklären zu wollen. Systematisch erweisen sich die von v. Gierke gegebenen Einteilungen der Versicherungsverhältnisse nicht als fruchtbar.

Den wertvollsten Beitrag zur Frage der Systematisierung der Privatversicherung dürfte Kisch im 3. Bande seines „Handbuchs des Privatversicherungsrechtes" gegeben haben; er setzt sich dort freilich nur mit der Schadensversicherung auseinander.

Den Ausgangspunkt bildet die Gegenüberstellung von Schadensversicherung und Summenversicherung. Man kann hierzu dieselben Bedenken äußern, die oben (S. 8) gegenüber der gleichen Einteilung erhoben worden sind. Wollte man jedoch damit die Einteilung Kisch's als abgetan gelten lassen, so würde man sehr wertvolle Gedanken, die seiner weiteren Gliederung der Schadensversicherung zugrunde liegen, übersehen. Kisch betrachtet als „allgemeines Schutzobjekt" jeder Schadensversicherung das Vermögen des Versicherten im ganzen und stellt damit den Grundsatz auf, daß jede Schadensversicherung Vermögensversicherung im weiteren Sinne ist. (S. 2, II.) Nunmehr kommt er aus der Erkentnis heraus, daß neben dem „allgemeinen Schutzobjekt" jeweils noch ein besonderes (spezielles) Schutzobjekt vorhanden ist, zu einer Unterteilung der Schadensversicherung. Das besondere (spezielle) Schutzobjekt ist der Einzelwert, der dem Vermögen des Versicherten durch den Versicherungsfall entzogen werden kann und dessen Verlust durch die Ersatzleistung des Versicherers ausgeglichen werden soll. Dieses spezielle Schutzobjekt steht mit dem allgemeinen Schutzobjekt in Beziehung, die jedoch verschiedener

Natur ist. Die Verknüpfung der beiden Schutzobjekte kann entweder unmittelbar hergestellt werden oder aber durch die Vermittlung eines bestimmten einzelnen Gutes (etwa einer Sache, eines Rechtes oder eines sonstigen wirtschaftlichen Gutes). In ersterem Falle spricht Kisch von Vermögensversicherung in engerem Sinne, in letzterem von Objektversicherung (S. 4, IV. 1 u. 2). Die auf dieser Unterscheidung fußende weitere, bis ins einzelne gehende Zergliederung der Schadensversicherung führt erst dahin, daß die Objektversicherung in Sachversicherungen, Rechtsversicherungen und Versicherungen sonstiger Güter zerlegt wird, während eine Unterteilung der Vermögensversicherung in engerem Sinne nicht vorgenommen wird.

Das von Kisch nach rein juristischen Gesichtspunkten geschaffene System bietet kaum einen Angriffspunkt, wenn man mit der oben gerügten Gegenüberstellung von Schadensversicherung und Summenversicherung einverstanden ist und damit die Schadensversicherung als eine Einheit anerkennt. Die weiter unten folgenden Ausführungen werden jedoch zeigen, daß die Schadensversicherung nicht als Einheit aufgefaßt werden kann, vielmehr zwei gänzlich verschiedene Versicherungstypen enthält, deren jeder für sich einer besonderen Behandlung bedarf. Leider ist Kisch die Systematisierung des gesamten Gebietes der Privatversicherung schuldig geblieben, da eben bisher nur die Schadensversicherung behandelt worden ist. Trotz dieser Unvollständigkeit und der bedenklichen Auffassung von der Einheit der Schadensversicherung vermittelt doch Kisch durch seinen mit seltener darstellerischer Schärfe gegebenen Beitrag zum Problem der Systematisierung der Privatversicherung sehr wertvolle Gedanken, von denen insbesondere in dieser Arbeit die Erkenntnis, daß das Vermögen (das allgemeine Schutzobjekt) entweder mit einem speziellen Schutzobjekt (Sache, Recht oder sonstiges wirtschaftliches Gut) irgendwie versicherungsrechtlich verknüpft ist oder eine solche Verknüpfung fehlt, weitgehend Beachtung finden wird.

Die hier angeführten, wichtigeren Versuche einer systematischen Einteilung der Privatversicherung können nicht als voll befriedigend angesehen werden.

§ 3.

Welches Einteilungsprinzip ist einem natürlichen Versicherungssystem zugrunde zu legen?

Die verschiedenen bisherigen Einteilungsversuche lehren, daß eine systematische Einteilung der Privatversicherung sich an das VVG. nicht anlehnen kann. Losgelöst vom Gesetz soll zur Schaffung einer Systematik ein Einteilungsprinzip gefunden werden,

das den wesentlichen Merkmalen der Privatversicherung zu entnehmen ist. Dazu wird erforderlich sein, Begriffe zu wählen, die sowohl dem Gesetz als auch dem üblichen Versicherungssprachgebrauch nicht geläufig sind.

Die Beweggründe des Versicherungsnehmers zum Abschluß eines Versicherungsvertrages sind darin zu erblicken, daß er in der Zukunft seine Vermögenslage gesichert sehen will. Er wird daher Vorkehrungen treffen müssen, die vor allem den in der Zukunft liegenden und auf die Vermögensgestaltung[7]) nachteilig wirkenden Zufällen des täglichen Lebens entgegenwirken können.

Auf die Begriffe „Vermögensgestaltung" und „Zufall" ist noch etwas näher einzugehen. Der Begriff „Vermögensgestaltung" ist in dem üblichen versicherungswissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht enthalten; umsomehr bedarf er daher der Klarstellung.

Der Mensch setzt sich zur Formung seines Lebens bestimmte Zwecke und Ziele. Sind diese materieller Natur, dann betreffen sie das Gesamtvermögen des Menschen. Zur Erreichung der gewollten, das Vermögen betreffenden Ziele ist eine mehr oder minder große Tätigkeit erforderlich, die sich in verschiedener Richtung zeigt. In erster Linie wird sich die Tätigkeit auf die Aufrechterhaltung des einmal erreichten Vermögensstandes erstrecken.

---

[7]) Vgl. dazu im einzelnen Schmidt-Rimpler S. 1228 ff.: In dieser Abhandlung setzt sich der Verfasser zum Ziel, eine allseitig befriedigende Begriffsbestimmung der Privatversicherung zu entwickeln. Dabei muß er, nachdem er alle bisherigen Versuche einer Begriffsbestimmung als unzureichend dargestellt hat, neue Wege einschlagen. Richtunggebend für ihn ist die Forderung, daß alle Arten von Versicherungen sich auf einen einheitlichen Leistungsbegriff zurückführen lassen müssen und die Erkenntnis, daß hierbei eine Unsicherheit eines Ereignisses in ihrer Auswirkung auf das Vermögen zu berücksichtigen ist. Diese beiden Momente vereinigt er darin, daß er seiner Begriffsbestimmung die Möglichkeit der Einwirkung des Zufalls auf das Vermögen zugrunde legt. Das Vermögen faßt er dabei als Einheit von Gegenständen auf, „und die Einheit liegt in der Ordnung. Es bedarf mithin einer Ordnung und damit einer Zwecksetzung. Im Begriff des Vermögens liegen also korrelativ die Begriffe eines Zwecksetzenden, von dem aus gedacht die Ordnung ist, und der Gegenstände, die geordnet sind und schließlich der Ordnung selbst. Vermögen muß daher gestaltet werden können und erfordert so den Gestalter, das Gestaltete, die Gestaltung: es werden für die gestalteten Zwecke Mittel bestimmt, neue Mittel hinzugenommen, alte ausgeschieden, die Zwecke werden geändert, die Beziehung der Glieder zu den Zwecken wird gewandelt." Die Vermögensgestaltung ist nun stets in mannigfachster Weise durch Zufälle bedroht. Aus diesem Ergebnis entwickelt der Verfasser seinen Rechtsbegriff der Privatversicherung, der sich für die folgenden Ausführungen dieser Arbeit als leitend erweisen wird.

Es wird also z. B. der Mensch bestrebt sein, eine bestimmte von ihm erarbeitete oder sonstwie erlangte Summe Geldes sicher anzulegen oder andere Gegenstände dafür zu erwerben; oder er wird eine berufsmäßige, zum Lebensunterhalt notwendige Tätigkeit fortlaufend ausüben; oder er muß als Besitzer von Gegenständen diese vor Zerstörung oder Vernichtung schützen. Wir sehen, daß zur Aufrechterhaltung des Vermögensstandes bereits eine bestimmte, wenn auch bisweilen geringe Tätigkeit verrichtet werden muß. Dieses als fast selbstverständlich und natürlich anmutende Ziel der Aufrechterhaltung des Vermögens kann eine Steigerung erfahren dadurch, daß versucht wird, die erreichte Vermögensstellung weiter zu entwickeln und zu vergrößern. Es muß sich also z. B. der Mensch nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt verdienen, sondern darüber hinaus einen bestimmten Teil mehr, den er für spätere Zeiten aufspart. Die Vermögensmehrung erfordert also regelmäßig eine größere Tätigkeit, als nur die Vermögensaufrechterhaltung. Diese Tätigkeit, mag sie auch noch so gering sein, nennen wir „gestalten". Der Mensch gestaltet also sein Vermögen. Dabei können Ereignisse dazwischentreten, die die gewollte, voraussichtlich erfolgreiche Vermögensgestaltung durchkreuzen.[8]) Von solchen vermögensgestaltenden Ereignissen sind nur die zufälligen versicherungserheblich.

Unter „Zufall" ist ein nicht berechenbares, dem freien Willen des Bedrohten nicht zuzurechnendes Ereignis zu verstehen, von dem der Bedrohte nicht weiß, ob und wann es eintreten wird, oder ob es gar schon eingetreten oder ausgeblieben ist.[9])

Es ist einleuchtend, daß es trotz äußerster Vorsicht dem Einzelnen nicht möglich ist, allen derartigen Zufällen zu begegnen, weil ausreichende finanzielle Vorkehrungen nicht getroffen werden können. Aufgabe jeder Versicherung ist es, die auf die Vermögensgestaltung des Versicherungsnehmers wirtschaftlich nachteilig wirkenden Folgen eingetretener Zufälle zu beseitigen.

Die die Vermögensgestaltung bedrohenden Zufälle äußern ihre Wirkung auf ein gewisses Etwas. Der einheitliche Gesichts-

---

[8]) z. B.: Ein Feuer vernichtet vollständig ein Haus. Der Eigentümer des Hauses wollte sein Vermögen jeweils aufrecht erhalten wissen. Dieses Ziel ist ihm durch das Feuer zerstört worden; das Vermögensgestaltungsziel ist nicht erreicht. Oder es wird jemand plötzlich krank. Dadurch wird er in seiner gesamten beruflichen Tätigkeit behindert, seine Tatkraft erlahmt. Während er bei völliger Gesundheit sein Vermögen durch Mehrarbeit, wie er sich das vorgenommen hatte, vergrößert hätte, wird das Vermögen sogar durch Arztkosten verringert. Das beabsichtigte Vermögensgestaltungsziel ist also gleichfalls nicht erreicht.

[9]) Damit wird also auch die sogen. Rückwärtsversicherung erfaßt.

punkt, nach dem die Gruppenbildung vorgenommen werden soll, ist dieses vom Zufall bedrohte Etwas. Es soll als das „gefährdete Objekt" bezeichnet werden. In der Regel wird das gefährdete Objekt durch den Zufall beschädigt oder gar zerstört werden. Es ist jedoch auch denkbar, daß der Zufall ein überaus erfreuliches Geschehen vermittelt.[10])

Das gefährdete Objekt ist ein für alle Versicherungszweige gemeinsames und notwendiges Merkmal, das jedem Versicherungsvertrage sein Gepräge gibt und für die rechtliche Beurteilung des jeweiligen Versicherungsverhältnisses den Ausgangspunkt bildet. Da es verschiedene gefährdete Objekte gibt, liegt es nahe, sich diese Verschiedenheit zunutze zu machen und bereits danach die Gruppierung vorzunehmen. Als Merkmal jedes Versicherungsverhältnisses stellt das gefährdete Objekt ein Einteilungsprinzip dar, das sogar den Vorteil hat, nicht erst aus später entwickelten Folgewirkungen gebildet zu sein.

Als gefährdete Objekte erscheinen

1. natürliche Personen,
2. Vermögensstücke,
3. das Vermögen.

Diese drei Objekte können versichert werden und veranlassen die Dreiteilung der Privatversicherung in die Gruppen Personenversicherung, Vermögensstückversicherung und Vermögensversicherung. Es bedarf noch der Klärung, wie jeder der drei Begriffe abzugrenzen ist, um als gefährdetes Objekt der Versicherung gelten zu können.

§ 4.

Die Person als gefährdetes Objekt. — Personenversicherung. —

Jede natürliche lebende Person kann als versicherungsfähiges Objekt dienen. Irgendwelche Beschränkungen der Versicherungsfähigkeit von Personen, sei es durch Alter, Krankheit, Beruf u. a. m., sind im VVG. nicht vorgesehen.

Regelmäßig wird der Versicherungsnehmer seine eigene Person versichern. Damit ist er der Mittler zu der von ihm beabsichtigten Vermögensgestaltung: Wird er von dem versicherungserheblichen Zufall betroffen, so kann er sein Vermögen nicht mehr so gestalten, wie er es getan hätte, wenn der Zufall nicht eingetreten wäre.[11])

---

[10]) z. B. bei der Aussteuerversicherung die Verheiratung.

[11]) z. B. Bei der Unfallversicherung wird der Versicherungsnehmer durch einen Unfall für längere Zeit arbeitsunfähig und kann daher nichts verdienen. Er müßte, wenn er nicht gegen Unfall versichert wäre,

Der Personenversicherung sind aber auch die Versicherungszweige zuzurechnen, bei denen der Versicherungsnehmer eine andere Person versichert, wenn deren Einwilligung vorliegt.[12]) Bei diesen Versicherungen besteht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderen eine derart enge Beziehung, daß durch gewisse Ereignisse in der Person des anderen die Vermögensgestaltung des Versicherungsnehmers beeinflußt wird.[13]) Um den Nachweis einer solchen Beziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten zu ersparen, wird diese Beziehung gesetzlich vermutet, wenn der Versicherte seine Einwilligung zum Abschluß der Versicherung gibt. (§ 159 Abs. 2 VVG.)

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine Personenmehrheit ohne nähere Bezeichnung ihrer einzelnen Glieder gegen eine bestimmte Gefahr zu versichern. Dagegen sind juristische Personen nicht versicherungsfähig.

Unter Personenversicherung ist demnach die Gesamtheit aller der Versicherungszweige zu verstehen, bei denen ein versicherungserheblicher Zufall auf die Person des Versicherungsnehmers oder eine zu ihr in Beziehung stehende andere natürliche Person wirkt

---

seine Ersparnisse angreifen oder Schulden machen oder fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Bei der Todesfallversicherung führt der plötzliche Tod des Versicherungsnehmers dazu, nicht mehr vermögensgestaltend wirken zu können. Der versicherungserhebliche Zufall (Tod) betrifft den Versicherungsnehmer und führt damit gleichzeitig das Ende der Vermögensgestaltung herbei. Oft wird die Lebensversicherung in der Mischform von Todesfall- und Erlebensversicherung abgeschlossen: Die Versicherungsleistung wird fällig beim Tode, spätestens bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Auch bei dieser Art von Versicherung ist der versicherungserhebliche Zufall der Tod des Versicherungsnehmers. (Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters kann nicht als Zufall bezeichnet werden; vielmehr kann das Erreichen des bestimmten Lebensalters vom Zufall durchkreuzt werden.) Die Vermögensgestaltung geht dahin, daß bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters eine bestimmte Summe Geld vorhanden sein soll. Dieses Ziel könnte durch Sparen erreicht werden, wenn das bestimmte Lebensalter tatsächlich erreicht wird. Da dies ungewiß ist, weil der versicherungserhebliche Zufall eher eintreten kann, soll die Versicherung dem Versicherungsnehmer die Erreichung des Zieles auch in diesem Falle gewährleisten. Zu beachten ist hierbei, daß sich der Versicherungsnehmer ein Vermögensgestaltungsziel nur für die Zeit bis zum Erreichen des bestimmten Lebensalters gesetzt hatte, und daß nach Erreichen des Alters er sich ein neues Vermögensgestaltungsziel setzen kann.

[12]) §§ 159, 179 VVG.

[13]) z. B. Der Ehemann schließt eine Versicherung auf das Leben seiner Ehefrau ab. Stirbt die Ehefrau, dann würde der Ehemann für die Führung des Haushaltes durch eine Angestellte oder (wenn die Ehefrau im Geschäft des Ehemannes tätig war) durch Einstellung einer Ersatzkraft Vermögensaufwendungen machen müssen.

und dadurch die vom Versicherungsnehmer beabsichtigte Vermögensgestaltung durchkreuzt.

§ 5.
Das Vermögensstück als gefährdetes Objekt. — Vermögensstückversicherung. —

An Stelle des hier gewählten Begriffes Vermögensstückversicherung findet sich bisweilen der Begriff Sachversicherung. Er ist jedoch zu eng. Sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts sind nur körperliche Gegenstände. Sind nur die körperlichen Gegenstände die gefährdeten Objekte der Vermögensstückversicherung?

Bei der Personenversicherung steht die vom Zufall bedrohte Person in Beziehung zum Vermögen des Versicherungsnehmers. Diese Voraussetzung muß auch die Sache erfüllen, d. h. die vom Zufall bedrohte Sache muß in Beziehung zu einem Vermögen stehen. Bei der Vermögensstückversicherung tritt noch ein Gesichtspunkt hinzu. Während bei der Personenversicherung eine geldwertmäßige Erfassung ihres Objektes „Person" nicht möglich und auch nicht erforderlich ist, besteht bei der Vermögensstückversicherung das Bedürfnis, das gefährdete Objekt geldwertmäßig zu erfassen. Der Wert des dem versicherungserheblichen Zufall ausgesetzten Vermögensstückes bildet den Maßstab für das gesetzte Vermögensgestaltungsziel bei der Vermögensstückversicherung. Das Vermögensstück ist also nicht nur Angriffspunkt für den Zufall, sondern es muß gleichzeitig als Wertmesser für die Vermögensgestaltung dienen. Dazu gehört, daß es sich auf einen Geldwert zurückführen läßt. Die körperlichen Gegenstände (Sachen) erfüllen diese Voraussetzungen. Sie sind als Gegenstand dinglicher Rechte mittelbare Bestandteile des Vermögens und lassen sich wertmäßig erfassen. Es können also der Eigentümer, der Besitzer, der Nießbraucher, der Pfandgläubiger u. a. die ihrer Rechtsmacht unterworfenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände unter Versicherungsschutz stellen.

Aber nicht nur der einzelne körperliche Gegenstand, sondern auch eine ganze Sachgesamtheit in ihrer Einheit kann als gefährdetes Objekt der Vermögensstückversicherung gewählt werden. Die Sachgesamtheit fällt nicht unter den Begriff „Sache" im Sinne des BGB. Damit wird ersichtlich, daß die Sachen nicht die einzigen gefährdeten Objekte der Vermögensstückversicherung sind. Es wäre also der Begriff „Sachversicherung" schon zu eng.

Weiterhin können auch Forderungen gefährdete Objekte der Vermögensstückversicherung sein.

Hat sich bisher gezeigt, daß die gefährdeten Objekte der Vermögensstückversicherung bereits vorhandene Vermögensaktiva darstellen und der Zufall eine Zerstörung oder Beschädigung dieser Aktiva herbeiführt, so entsteht noch die Frage, ob auch nicht fällige oder befristete Forderungen, durch regelmäßigen Ablauf der Dinge in der Zukunft zu erwartende Gewinne, Anwartschaften u. dgl. als gefährdete Objekte der Vermögensstückversicherung erscheinen können. Die diesbezüglichen Versicherungszweige (z. B. Kursverlustversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Pensionsversicherung, Regenversicherung, Filmausfallversicherung, Verlagsversicherung) werden zwar im allgemeinen der Gruppe „Vermögensversicherung" zugerechnet, jedoch zu Unrecht. Die Begriffe „Gewinnverlust" und „Fruchtziehungsverlust" erfüllen gleichfalls die Voraussetzungen des gefährdeten Objektes der Vermögensstückversicherung. Als zukünftige Aktiva stehen sie in Beziehung zum Vermögen des Gewinninteressenten. Auch ist die Feststellung des Gestaltungswertes möglich. Sie beruht zwar auf einer mutmaßlichen Schätzung[14]), die aber doch auf Grund der Geschäftsbücher, der zu verkaufenden Eintrittskarten (Regenversicherung), der Stärke der gewählten Auflage (Verlagsversicherung), der Höhe der Miete (Mietverlustversicherung), usw. nicht allzugroßen Fehlern unterworfen sein kann.[15])

[14]) Hierzu sagt Ziegler zutreffend (a. a. O. S. 183): Immerhin ist nicht zu leugnen, daß bei der Versicherung eines zukünftigen Aktivums die Ermittlung des Gestaltungswertes stets auf Schätzungen angewiesen ist und die tatsächlich eintretenden Gewinne den früheren Mutmaßungen vielleicht nicht entsprechen werden. Versicherungsrechtlich spielt nun aber der realisierte Gewinn keine Rolle, so daß also ein Auseinanderfallen der Schätzung und der späteren Entwicklung völlig belanglos ist. (Eine ganz andere Sachlage ergibt sich dagegen bezgl. der Schätzung und des tatsächlichen Ausmaßes der Passiva bei den Vermögensversicherungen. Vgl. oben S. 77.) In Betracht fallen unter irgendwelchen Gesichtspunkten einzig der ausstehende sowie der bereits vereitelte Gewinn, und zwar immer nur in demjenigen Umfang, der ohne Gefahrseinwirkung unter den bestehenden Umständen nach belegten Schätzungen zu erzielen ist oder erzielt worden wäre. Dieser Betrag repräsentiert den bedrohten respektive den allenfalls zerstörten Gestaltungswert und erfüllt die sämtlichen Funktionen des Sachwertes bei der Versicherung gegenwärtiger Aktiva.

[15]) Zum besseren Verständnis hierzu einige Beispiele: Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt der Versicherer den Schaden, der dem Versicherungsnehmer infolge Unterbrechung oder Stillstandes seines Betriebes durch den entgangenen Geschäftsgewinn entstanden ist. Es ist ersichtlich, daß die Feststellung des Gestaltungswertes nur auf die Geschäftsbücher, die Steuerabgaben, die Mieten, die Gehälter der Angestellten, die Zinsleistungen usw. gestützt werden kann. Und doch ergeben diese Momente, einen längeren Zeitraum hindurch verfolgt, eine

Als gefährdetes Objekt der Vermögensstückversicherung kann somit auch gewählt werden ein unter den bestehenden Umständen in seiner Höhe gerechtfertigt erscheinender zukünftiger Gewinn. Die Einwirkung des Zufalls besteht darin, daß infolge nicht vorhergesehener widriger Umstände der sonst zu erwartende Gewinn nicht erzielt wird.[16]) Der Verlust der zu erwartenden Vermögenswerte äußert dieselben Folgen, wie der Verlust bereits vorhandener Vermögenswerte: Wenn das Vermögensgestaltungsziel erreicht werden soll, muß für den Verlust oder die Beschädigung des zukünftigen Aktivums Ersatz geschaffen werden. Es zeigt sich also auch hier, daß in erster Linie ein Aktivum angegriffen wird, und daß dadurch erst in zweiter Linie die Vermögensminderung herbeigeführt wird. Sind somit die Folgen bei der Vernichtung oder Beschädigung sowohl gegenwärtiger als auch zukünftiger Aktiven in Bezug auf die Vermögensbeschädigung die gleichen, so erscheint es zweckmäßig und richtig, auch die Versicherungszweige, die als gefährdetes Objekt einen zukünftigen Vermögensbestandteil haben, gleichfalls der Vermögensstückversicherung zu unterstellen.[17])

Unter Vermögensstückversicherung ist demnach die Gesamtheit aller der Versicherungszweige zu verstehen, bei denen ein versicherungserheblicher Zufall auf einen gegenwärtigen oder zukünftigen geldwertmäßig erfaßbaren Vermögensbestandteil wirkt und dadurch die vom Versicherungsnehmer beabsichtigte Vermögensgestaltung durchkreuzt.

---

von der Wirklichkeit kaum abweichende Feststellung des Gestaltungswertes. Ähnlich ist es bei der Regenversicherung. Bei ihr haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer für den Schaden, der durch zeitlich unerwünschten oder übermäßigen Regen eintritt. Der Veranstalter eines Pferderennens oder eines Boxkampfes unter freiem Himmel will z. B. für den Fall, daß es kurz vor oder während der sportlichen Veranstaltung regnet, seine Unkosten und Einnahmeausfälle ersetzt erhalten. Hierbei wird man zur Feststellung des Gestaltungswertes die überhaupt mögliche Einnahme (auf Grund der Anzahl und des Preises der Eintrittskarten), die Güte des sportlich Gebotenen, ob ähnliche oder andere konkurrierende Veranstaltungen zur gleichen Zeit stattfinden, die aufgewandte Reklame, Besuch vorheriger gleicher Veranstaltungen, die Regenhäufigkeit an dem betreffenden Tage u. a. heranziehen. Bei diesen aufgezählten Momenten ist eine Verschätzung und damit eine Abweichung von der Wirklichkeit eher möglich, als z. B. bei der Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese Unsicherheit muß alsdann bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden.

[16]) z. B. eine für den Betrieb lebenswichtige Maschine versagt plötzlich und muß repariert werden. Der Gewinnausfall, der während des Stillstandes des Betriebes entsteht, soll ersetzt werden. Gefährdetes Objekt ist nicht etwa die Maschine, sondern der Gewinn, der erzielt worden wäre, wenn die Maschine weiter gearbeitet hätte.

[17]) Ebenso Ziegler, a. a. O. S. 67/69.

§ 6.

Das Vermögen als gefährdetes Objekt. —Vermögensversicherung. —

Nicht immer ist es so, daß ein ganz bestimmter Vermögensbestandteil eines Gesamtvermögens dem versicherungserheblichen Zufall ausgesetzt ist und sich die Schädigung des Gesamtvermögens erst mittelbar durch den Verlust oder die Beschädigung jenes Bestandteiles zeigt.[18]) Es kann auch vorkommen, daß das Gesamtvermögen unmittelbar durch den Eintritt des versicherungserheblichen Zufalls insofern beschädigt wird, als ihm Schulden zugeführt werden, ohne daß vorher irgendein bestimmtes Stück dieses Vermögens beschädigt oder zerstört wird. Ein solches Vermögensstück ist in solchen Fällen nicht vorhanden. Das unmittelbar gefährdete Objekt ist vielmehr das Gesamtvermögen selbst.[19]) Diese Versicherungszweige[20]) mit dem gefährdeten Objekt „Vermögen" sollen unter dem Begriff „Vermögensversicherungen" zusammengefaßt werden.

Der Begriff des Vermögens als gefährdetes Objekt der Versicherung bedarf einer näheren Kennzeichnung, ohne daß festgestellt zu werden braucht, was alles zum Vermögen gehört. Die Wirkung des versicherungserheblichen Zufalls kann sich nur an einer Einheit äußern; so wie bei der Vermögensstückversicherung das Vermögensstück als Einheit und bei der Personenversicherung die Person als eine Einheit dem versicherungserheblichen Zufall ausgesetzt ist, so muß sich auch bei der Vermögensversicherung das Vermögen als Einheit zeigen. „Vermögen ist die aus einer Vielheit gebildete Einheit".[21]) Eine Vielzahl von Rechtsobjekten wird in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zusammengehalten und von anderen ebensolchen Einheiten getrennt. Mit dieser Feststellung ist jedoch nicht viel gewonnen, denn noch bleibt zu klären, wodurch die Einheit entsteht.[22]) Das Vermögen des Einzelmenschen

[18]) Wird z. B. dem A. ein Schmuckstück (Vermögensbestandteil) gestohlen, (versicherungserheblicher Zufall ist der Diebstahl), dann führt der Verlust des Schmuckstückes zu einer Verringerung des Gesamtvermögens.

[19]) Macht sich z. B. A haftpflichtig, dann wird sein Gesamtvermögen unmittelbar mit der Haftpflichtverbindlichkeit belastet.

[20]) Zu ihnen sind einzig die Haftpflichtversicherung, Rückversicherung, Kreditversicherung (Warenkreditversicherung, Finanzkreditversicherung, Exportkreditversicherung), Betriebsverlustversicherung gegen laufende Geschäftsunkosten, Aufräumungskostenversicherung zu rechnen.

[21]) Fischer a. a. O. S. 6.

[22]) Eine Zusammenstellung der zu diesem Problem vorhandenen Meinungen findet sich bei Fischer a. a. O. S. 6—20.

ist nicht schon ohne weiteres vorhanden; es muß erst gebildet werden. Bildner der Vermögenseinheit kann nur der Mensch sein. Er ist der Träger seines Vermögens. Eine Bewertung des Vermögens nach seiner Höhe braucht nicht vorgenommen zu werden. Die Kenntnis der guten oder schlechten wirtschaftlichen Lage des Vermögensträgers ist zur Kennzeichnung des Vermögens als gefährdetes Objekt der Versicherung nicht erforderlich. Vielmehr wird zum Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem solchen Gefahrsobjekt nur vorausgesetzt, daß durch Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven ein Vermögen gebildet werden kann. Dieses Erfordernis ist dann gegeben, wenn ein Mensch vorhanden ist, der die Bildung eines Vermögens ermöglicht.[23]) Die Vermögensversicherungen haben also die Besonderheit, daß ihr Gefährdungstatbestand hinreichend durch ein Vermögenssubjekt gekennzeichnet wird.

Bei den Vermögensversicherungen bewirkt der Eintritt des versicherungserheblichen Zufalls, daß das Vermögen des Versicherungsnehmers mit Schulden belastet wird. Es wird entweder das bestehende Aktivvermögen geschmälert oder ein bereits bestehendes Passivvermögen noch vergrößert. Danach kann auch eine überschuldete Person einen Vermögensversicherungsvertrag eingehen. Diese Person will ihr Passivvermögen vor weiteren zukünftigen ungewissen Belastungen schützen.

Die Vermögensversicherungen stellen somit die Gesamtheit der Versicherungszweige dar, bei denen der versicherungserhebliche Zufall unmittelbar das Vermögen des Versicherungsnehmers mit Schulden belastet.

Eine Gegenüberstellung von Vermögensversicherung und Vermögensstückversicherung läßt das Kennzeichnende der Vermögensversicherung besonders deutlich zu Tage treten. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint es, als ob die Vermögensversicherung nur zur Personenversicherung im Gegensatz steht. Wenn man nämlich die Vermögensversicherung und die Vermögensstückversicherung nur wirtschaftlich betrachtet, so wird schwerlich ein Unterschied zwischen diesen beiden Versicherungsgruppen zu finden sein. Der Verlust oder die Beschädigung eines Vermögensstückes führen ebenso zu einer Vermögensschädigung, wie das Entstehen von Verbindlichkeiten. Insoweit ist auch die Vermögensstückversicherung eine Vermögensversicherung und eine Trennung zwischen den beiden Versicherungsgruppen erscheint demnach überflüssig. Jedoch ist hervorzuheben, daß mit dieser von der wirtschaftlichen Seite herrührenden

[23]) Vgl. hierzu Ziegler S. 70 und Schmidt-Rimpler S. 1228.

Betrachtung nur das vollendete Wirken des versicherungserheblichen Zufalls gezeigt wird, nämlich die Vermögensschädigung, die aber für alle Versicherungszweige kennzeichnend ist. Nicht aber wird beachtet, wie jeweils die Vermögensschädigung eintritt.

Bei der Vermögensstückversicherung führt der versicherungserhebliche Zufall die Vermögensschädigung dadurch herbei, daß er das Vermögensstück beschädigt oder vernichtet. Das Vermögen, dem ein Aktivum entzogen wird, wird mittelbar beschädigt.

Bei der Vermögensversicherung tritt die Vermögensminderung unmittelbar ein, indem dem Vermögen Passiven zugeführt werden.

Während also bei der Vermögensstückversicherung das gefährdete Objekt Mittler für die Vermögensgestaltung ist, fehlt bei der Vermögensversicherung eine Verknüpfung zwischen dem gefährdeten Objekt und der Vermögensgestaltung, weil das Vermögen unmittelbar getroffen wird; das Vermögensgestaltungsziel steht in keiner Beziehung zu einem bestimmten Vermögensstück.

Diese Betrachtungsweise, die nicht nur den Erfolg, sondern mehr die Art und Weise der Wirkung des versicherungserheblichen Zufalls berücksichtigt, vermittelt also einen Unterschied zwischen Vermögensstückversicherung und Vermögensversicherung, der bei der Betrachtung nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verloren geht.

Auch das VVG., das die Vermögensstückversicherung und die Vermögensversicherung unter dem Begriff „Schadensversicherung" zusammenfaßt, beachtet diesen Unterschied nicht. Unter Schadensversicherung versteht das VVG. alle die Versicherungszweige, bei denen der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen. (§ 1 VVG.) Nach dieser Bestimmung ist sowohl die Vermögensstückversicherung als auch die Vermögensversicherung eine Schadensversicherung; denn bei der Vermögensstückversicherung entsteht dem Versicherungsnehmer mit dem Eintritt des versicherungserheblichen Zufalls ein Vermögensschaden dadurch, daß das Vermögensstück zerstört oder beschädigt wird, und bei der Vermögensversicherung entsteht der Vermögensschaden durch das Auftreten unfreiwilliger Schulden. Jedoch zeigt sich aus dem jeweils verschiedenen Wirken des versicherungserheblichen Zufalls auf die Vermögensgestaltung, daß die Schadensversicherung in sich keine Einheit darstellt. Die Beziehung zwischen dem Zufall und der Vermögensgestaltung, die bei der Vermögensstückversicherung erst durch das Vermögensstück hergestellt wird, während es bei der Vermögensversicherung

eines derartigen Mittlers mangelt, zerstört die Einheit der Schadensversicherung.

Diese Erkenntnis vermittelt nicht nur einen äußerlichen Unterschied, sondern sie ist von versicherungsrechtlicher Bedeutung. Die Beziehung zwischen dem versicherungserheblichen Zufall und der beabsichtigten Vermögensgestaltung muß beim Zustandekommen eines Versicherungsvertrages von den Parteien klar erkannt werden. Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer muß bewußt sein, vor welchen versicherungserheblichen Zufällen die von dem Versicherungsnehmer beabsichtigte Vermögensgestaltung geschützt werden soll. Ist dies nicht der Fall, dann fehlt es an dem Versicherungsinteresse; denn die von dem Versicherungsnehmer beabsichtigte Vermögensgestaltung in der Abhängigkeit und Beziehung zu dem versicherungserheblichen Zufall ist das „Versicherungsinteresse".[21]) Es bestimmt den jeweiligen Inhalt des Versicherungsvertrages und gewinnt damit für das Versicherungsverhältnis eine grundlegende Bedeutung.

Das Interesse bei der Vermögensstückversicherung besteht in der Erhaltung des Vermögensstückes; das Interesse bei der Vermögensversicherung ist auf die Nichtbelastung des Gesamtvermögens mit Schulden gerichtet. Die Verschiedenartigkeit des Interesses bei der Vermögensstückversicherung und der Vermögensversicherung erfordert innerhalb der Schadensversicherung notwendigerweise eine unterschiedliche Behandlung aller mit dem Versicherungsinteresse zusammenhängenden Fragen.

Damit dürfte die Unterscheidung von Vermögensstückversicherung und Vermögensversicherung und damit gleichzeitig die Trennung der Schadensversicherung gerechtfertigt sein.

§ 7.

Die Haftpflichtversicherung ist eine Vermögensversicherung.

Es soll nunmehr die Haftpflichtversicherung in dem gefundenen System untergebracht werden. Hierzu wird zum allge-

[21]) Ist eine bestimmte Vermögensgestaltung nicht beabsichtigt, oder wird die beabsichtigte Vermögensgestaltung aufgegeben, oder wird der versicherungserhebliche Zufall bei einer Vermögensgestaltung außer Betracht gelassen — läßt sich also in diesen Fällen keine Beziehung zwischen Vermögensgestaltung und versicherungserheblichem Zufall feststellen —, dann fehlt es an dem Versicherungsinteresse. Ist eine Vermögensgestaltung beabsichtigt und wird dabei erkannt, daß auf diese möglicherweise ein versicherungserheblicher Zufall einwirken kann, dann muß dies berücksichtigt werden, um das Vermögensgestaltungsziel zu erreichen. Die vorzunehmende Bewertung des Vermögensgestaltungszieles in seiner Abhängigkeit vom versicherungserheblichen Zufall ist das Versicherungsinteresse.

meinen Verständnis vorerst noch kurz

A.) die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung und

B.) die geschichtliche Entwicklung der Haftpflichtversicherung

dargestellt werden. Aus der

C.) Bedeutung der Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer

ist dann zu erkennen, daß sie eine Vermögensversicherung ist.

A.) Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung.

Die wirtschaftlichen Ursachen der Entstehung der Haftpflichtversicherung wurzeln in der Einführung der fabrikmäßigen und industriellen Produktionsweise und in der durch die Motorisierung herbeigeführten Gefährlichkeit des Verkehrs. Die Technik mit ihren erheblichen Gefahrenquellen führte in steigendem Maße zu Unfällen, die besonders die Arbeiterbevölkerung schwer betrafen. Der Gesetzgeber trug dieser Entwicklung Rechnung, indem er das Haftpflichtrecht durch die Einführung der Gefährdungshaftung verschärfte. Die dadurch entstandenen vielen Möglichkeiten, sich haftpflichtig zu machen, veranlaßten den Haftpflichtversicherer recht bald, eine Unterscheidung der zu übernehmenden Risiken zu treffen. Der Versicherer versichert nicht ganz allgemein gegen alle Folgen der Haftpflicht des Versicherten, sondern er gewährt nur einen genau umgrenzten Versicherungsschutz für Haftpflichtfälle aus ganz bestimmten Eigenschaften des Versicherten. Es entstehen dadurch die Haftpflichtversicherungsarten. So gibt es die Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren als Haus- und Grundstückseigentümer, als Tierhalter, als Betriebsunternehmer, als Autohalter, als Gastwirt, als Familienvorstand, als Jäger, gegen die Folgen der Berufshaftpflicht der Rechtsanwälte, Notare, Grundbuchrichter, Steuerberater, Ärzte usw. Die Haftpflichtversicherung bezweckt den wirtschaftlichen Ausgleich der Härten, die sich für den haftpflichtigen Versicherungsnehmer auf Grund des strengen Haftpflichtrechtes ergeben. Sie nimmt dem Versicherungsnehmer die durch den Haftpflichtfall auftretenden Sorgen ab. Es wird ihm Rechtsschutz gewährt; der durch die Verurteilung hervorgerufene plötzliche Geldbedarf oder eine dauernde Belastung in Form von Rentenleistungen wird vermieden. Damit tritt die Haftpflichtversicherung der wirtschaftlichen Vernichtung oder Verschlechterung der Personen entgegen, die sich nach den Gesetzen haftpflichtig gemacht haben. Die Gewißheit des Versicherungsnehmers, von

den Belastungen eines Haftpflichtfalles verschont zu bleiben, führt dazu, daß er nicht übermäßig vorsichtig und damit zeitraubend zu handeln braucht.

Für den Versicherungsnehmer bedeutet die Haftpflichtversicherung heute eine nicht mehr wegzudenkende Notwendigkeit. Zu dieser Erkenntnis ist man allerdings nicht sofort gekommen, vielmehr hatte die Haftpflichtversicherung vor ihrer gesetzlichen Anerkennung durch das VVG. Angriffe abzuwehren, die heute nur noch geschichtliche Bedeutung haben. Besonders verurteilte man, daß die Haftpflichtversicherung für fahrlässig, ja sogar für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden eintrete. Es würde dadurch ein Anreiz zu fahrlässigem Handeln gegeben sein. Es ist zuzugeben, daß bisweilen ein Haftpflichtversicherungsnehmer nicht so vorsichtig sein wird wie ein anderer, der Gefahr läuft, für einen fahrlässig herbeigeführten Schaden mit seinem eigenen Vermögen haften zu müssen. Jedoch ist zu bemerken, daß der fahrlässig Handelnde noch andere, durch den Schutz der Haftpflichtversicherung nicht gedeckte Nachteile erleiden kann. So droht demjenigen, der sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig macht, strafrechtliche Vergeltung (Freiheits- oder Geldstrafe), für deren Nachteile kein Versicherungsschutz gewährt wird. (§ 3 II[3] AVB.) Die Haftpflichtversicherung für Personenschäden bedarf daher wegen der strafrechtlichen Bestimmungen keines weiteren Schutzes.

Da es keine strafrechtliche Ahndung der fahrlässigen Sachbeschädigung gibt, sieht die Haftpflichtversicherung für Sachschäden eine Selbstbeteiligung von mindestens RM 20.— vor. (§ 3 II[2] AVB.) Ebenso ist es bei der Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, bei der sich jedoch die Selbstbeteiligung auf 25% des Schadens beläuft.

Auch kann der angerichtete Schaden die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen, so daß der fahrlässige Schadenstifter — weil er nicht alles ersetzt erhält — zu Schaden kommt. Außerdem treffen den fahrlässig Handelnden oftmals noch andere Nachteile. (z. B. den Arzt oder Notar hinsichtlich des Rufes seiner Praxis; den Autofahrer durch Entziehung des Führerscheines). Im übrigen haben die Versicherungsgesellschaften die Leistungspflicht nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen. (§ 4 II[1] AVB.)

Es zeigt sich also, daß trotz Versicherungsschutzes für Fahrlässigkeit ein Anreiz zu fahrlässigem Handeln nicht gegeben ist.

Ein anderer Vorwurf aber klingt noch heute immer wieder durch: Die Erfahrung der von den Versicherungsgesellschaften in den Haftpflichtprozeß geschickten Vertreter verschlechtere die Lage

des Geschädigten. Hierauf ist zu erwidern, daß niemand daran gehindert werden kann, sich einen erfahrenen Vertreter für einen Haftpflichtprozeß zu wählen, in dem oftmals unbegründete und übertriebene Forderungen geltend gemacht werden. Es ist verfehlt, den „prozeßsüchtigen Versicherungsgesellschaften" den Vorwurf rücksichtsloser Prozeßführung zu machen, wenn sie sich gegen die Begleichung solcher Forderungen wehren. „Mancher Kläger, der sich darüber aufregt, daß die Versicherungsgesellschaft nicht sofort das bezahlt was er sich einbildet, würde in seinem Urteil gerechter sein, wenn er sich die soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung und die indirekten Vorteile, die sie ihm bietet, vergegenwärtigen wollte".[25])

Die Haftpflichtversicherung hat nicht nur für den Versicherungsnehmer eine große wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch für den unmittelbar Geschädigten. Wie oft kommt es vor, daß der Verletzte, weil er sich keine Kosten machen will, davon absehen muß, seine Haftpflichtansprüche wegen der Mittellosigkeit des Haftpflichtigen geltend zu machen oder festgestellte Ansprüche zu verwirklichen. Ist dann noch der Verletzte durch den Schadensfall arbeitsunfähig geworden, oder verlieren die nicht entschädigten Hinterbliebenen in dem durch den Schadensfall Getöteten ihren einzigen Ernährer, so wird häufig die allgemeine Wohlfahrtspflege belastet. Ist dagegen der Haftpflichtige versichert, so sind der Geschädigte oder dessen unterhaltsberechtigte Hinterbliebenen sichergestellt. Dadurch erhält die Haftpflichtversicherung auch eine soziale Bedeutung. Der soziale Zug der Haftpflichtversicherung ließ in den letzten Jahren in stärkerem Maße den Gedanken der Zwangshaftpflichtversicherung auftauchen. Er beschäftigte Wissenschaft, Praxis und den Gesetzgeber.

Bei der freiwilligen Haftpflichtversicherung steht im Vordergrund das Interesse des Versicherungsnehmers, der sein eigenes Vermögen vor der Belastung mit Haftpflichtverbindlichkeiten schützen will. Dieser Inhalt der Haftpflichtversicherung erfährt jedoch eine bedeutende Erweiterung, weil durch die Haftpflichtversicherung die Absicht des Gesetzgebers am ehesten durchgeführt werden kann, einem durch einen Haftpflichtfall geschädigten Dritten sicheren und schnellen Ersatz zu verschaffen, ohne den Schädiger wirtschaftlich zu vernichten oder erheblich zu belasten. Die verschärften Haftpflichtbestimmungen haben nämlich nur dann ihre beabsichtigte Wirkung, wenn dem Geschädigten nicht nur der Schadensersatzanspruch zugesprochen, sondern ihm auch dessen Verwirk-

[25]) Geigel a. a. O. S. 250.

lichung ermöglicht wird. Zur Erreichung dieses Zieles kann die Haftpflichtversicherung dienstbar gemacht werden. Diesem Gedanken kommt schon das Luftverkehrsgesetz vom 1. Juli 1922 nach, das neben der unbeschränkten Gefährdungshaftung noch weiterhin eine Sicherung für den Geschädigten fordert, entweder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder aber durch nachzuweisenden Abschluß einer Haftpflichtversicherung in bestimmter Höhe.

Die Einführung der Zwangshaftpflichtversicherung, die durch das Luftverkehrsgesetz für den Betrieb von Luftfahrzeugen verwirklicht worden ist, wurde in letzter Zeit auch hinsichtlich des Betriebes von Kraftfahrzeugen mehrfach erörtert, nachdem bereits in einigen anderen Staaten (z. B. Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Finnland, Schweden, Frankreich, Luxemburg) die Zwangshaftpflichtversicherung eingeführt worden ist. Durch §§ 26, 28 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) und § 19 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788), wonach sich die Kraftfahrzeugunternehmer gegen Haftpflicht zu versichern haben, ist in Deutschland die Zwangshaftpflichtversicherung für eine bestimmte Gruppe von Kraftfahrzeughaltern eingeführt.

Auch der Jäger muß zur Erlangung des Jagdscheines den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung erbringen. (§ 23 Z. 7 des Reichsjagdgesetzes v. 3. Juli 1934, RGBl. I S. 549.)

Einen mittelbaren Zwang für jeden Kraftfahrer zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung übt ein Erlaß des Reichs- und Preuß. Verkehrsministers vom 11. Juli 1936 (Reichsverkehrsblatt vom 16. Juli 1936 Nr. 25) aus. Er besagt, daß ein Kraftfahrer, der nicht gegen Haftpflicht versichert ist, als unzuverlässig und ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu betrachten ist, wenn er einen Schaden verursacht, den er nicht zu decken vermag. Ob die Einführung der Zwangshaftpflichtversicherung mit ihrer Mehrarbeit für Versicherer und Staat[26]) zur Erreichung des gewünschten Zieles (Sicherstellung des geschädigten Dritten) notwendig werden wird, oder ob der mittelbare Zwang zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung genügt, werden die Erfahrungen lehren, die man mit dem obigen Erlaß vom 11. Juli 1936 machen wird.

[26]) Vergl. hierzu und zu dem Problem Zwangshaftpflichtversicherung, Versicherungszwang und mittelbarer Zwang zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung: Würdinger, a. a. O. S. 63.

B.) Die geschichtliche Entwicklung der Haftpflichtversicherung.[27])

Verhältnismäßig früh findet sich im Versicherungsgewerbe eine Einrichtung, die als Anfang der Haftpflichtversicherung angesehen werden kann. In der ursprünglichen Seeversicherung erhielt der versicherte Reeder die Leistungen erstattet, die er auf Grund von Schiffszusammenstößen den Geschädigten zu zahlen verpflichtet war. Es trat demnach der Versicherer für eine Verpflichtung zum Schadensersatz ein, die dem Versicherungsnehmer entstanden ist. Das ist im weitesten Sinne Haftpflichtversicherung. Da mit der Seeversicherung als der ältesten Versicherungsart der Entwicklungsgang der Versicherung überhaupt beginnt und von einer Seeversicherung schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Rede ist, müßte die Haftpflichtversicherung eine recht lange Entwicklung hinter sich haben. Dies trifft jedoch nicht zu. Bei der Seeversicherung war man sich nicht bewußt, daß die dem schadensersatzpflichtigen Reeder gewährte Vergütung als Haftpflichtversicherung aufzufassen sei. Man kann nämlich von einer Haftpflichtversicherung nur reden, wenn ein Haftpflichtrecht besteht. Haftpflicht bedeutet die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Dritten für einen Schaden, den ein anderer erlitten hat. Diese Möglichkeit einer vermögensmäßigen Inanspruchnahme veranlaßt die Betroffenen, sich dagegen zu versichern. Das Bestehen eines Haftpflichtrechtes bildet somit die Voraussetzung für die Entstehung einer Haftpflichtversicherung.

Derartige Rechtssätze, die in gewissen Fälle die Verpflichtung zum Schadensersatz aussprechen, sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Frankreich durch die napoleonische Gesetzgebung geschaffen worden. In den Art. 1384, 1385 des Code Napoléon ist die Haftpflicht der Eltern für die Kinder, der Auftraggeber für ihre Dienstboten, der Lehrer für die Schüler und die Tierhalterhaftung ausgesprochen; in den Art. 1733, 1734 ist den Mietern, Nachbarn und Hauseigentümern eine Schadensersatzpflicht aus Feuerschäden auferlegt. Und gleichzeitig findet sich aus Anlaß der Tierhalterhaftung eine Haftpflichtversicherung der Pferde- und Wagenbesitzer. Die in den Art. 1733, 1734 behandelte Haftpflicht wird von den Feuerversicherungsgesellschaften in den Feuerversicherungsvertrag mit eingeschlossen. Aus diesen Beispielen der französischen Gesetzgebung wird die Abhängigkeit zwischen Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung deutlich. Noch mehr tritt

[27]) Grundlagen für die folgenden geschichtlichen Ausführungen bilden insbes. die Abhandlungen von Zech: Die Entwicklung der Haftpflichtversicherung; von Gierke: Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft, in ZHR. 60 S. 3 ff.

diese Verknüpfung bei der deutschen Haftpflichtversicherung zutage.

Bis zum Inkrafttreten des „Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadensersatz für die zum Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen" vom 7. Juni 1871, des sog. Reichshaftpflichtgesetzes, ist der selbständige Betrieb der Haftpflichtversicherung in Deutschland unbekannt. Das Reichshaftpflichtgesetz, das einen großen Kreis von Betriebsunternehmern (z. B. Betriebsunternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen und Fabriken) mit einer Haftpflicht für Unfälle belastet, ist der Boden für die heutige moderne Haftpflichtversicherung geworden. Die damals bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften nahmen den Betrieb der Haftpflichtversicherung auf und verbanden ihn mit der Unfallversicherung in der Weise, daß die Haftpflichtversicherung lediglich als Zusatz zur Unfallversicherung betrieben wurde. Die Verquickung war derart stark, daß die Haftpflichtversicherung in der Praxis wie in der Literatur ursprünglich als Unfallversicherung aufgefaßt wurde. Diese Einstellung gegenüber der Haftpflichtversicherung änderte sich nur langsam, weil man noch nicht die Unterschiede zwischen Unfall- und Haftpflichtversicherung erkannt hatte.[28])

Nach dem Reichshaftpflichtgesetz versteht man unter Haftpflicht nur die gewerbliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer; somit galt der durch die Versicherungsgesellschaften gewährte Schutz ausschließlich den industriellen Betriebsunternehmern, und zwar nur für Verbindlichkeiten aus einer durch Unfall hervorgerufenen Tötung oder Körperverletzung in den Betrieben. Dieser verhältnismäßig enge Rahmen der Haftpflichtversicherung und die damit verbundene geringe Betätigungsmöglichkeit der Versicherungsgesellschaften waren nicht die einzigen Gründe für den nunmehr in der Folgezeit deutlich werdenden Rückgang der Haftpflichtversicherung. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß nach dem Reichshaftpflichtgesetz nur etwa 12% aller Unfälle haftpflichtig waren; alle übrigen beruhten entweder auf eigenem Verschulden oder waren ohne Verschulden entstanden. Der Arbeiter war also gegen die Nachteile eines bei der Arbeit erlittenen Unfalls durch

[28]) Bei der Unfallversicherung versichert der Versicherer den Versicherungsnehmer gegen Unfälle. Vom Unfall betroffen kann werden entweder der Versicherungsnehmer selbst oder bei Fremdversicherung ein Dritter. Der durch einen Unfall Verletzte erhält die entstehenden Vermögensnachteile ersetzt. Bei der Haftpflichtversicherung versichert sich der Versicherungsnehmer gegen Haftpflichtansprüche, die der Beschädigte gegen den Versicherungsnehmer erhebt. Ein derartiger Haftpflichtanspruch kann seine Grundlage in einem Unfall haben. Nicht der Unfall löst den Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung aus, sondern der durch den Unfall begründete Haftpflichtanspruch.

das Reichshaftpflichtgesetz in den wenigsten Fällen geschützt. Der allgemeinen Unzufriedenheit nachgebend schaffte der Gesetzgeber schließlich Abhilfe, indem er die Reichsversicherung in Angriff nahm. Die öffentliche Unfallversicherungsgesetzgebung des Jahres 1884 nahm den Unternehmern zum größten Teil die Haftpflicht ab, und damit war den Versicherungsgesellschaften, die die Haftpflichtversicherung betrieben, ihr Arbeitsgebiet entzogen. Auch waren politische Angriffe gegen die „kapitalistischen" Versicherungsgesellschaften nicht ausgeblieben. Es schien so, als ob die private Haftpflichtversicherung der vorhandenen Schwierigkeiten nicht würde Herr werden können, zumal keine staatliche Unterstützung geleistet wurde. Die private Haftpflichtversicherung mußte sich also selbst helfen. Sie stellte den gesamten Haftpflichtversicherungsbetrieb auf eine neue Grundlage, indem sie das Tätigkeitsfeld vergrößerte. In den Kreis der Versicherungsnehmer, der ursprünglich nur die Betriebsunternehmer umfaßte, bezog sie auch andere Berufsarten und Stände. Außerdem versicherte sie neben der Haftpflicht aus Unfällen noch die Haftpflicht aus Sachbeschädigungen und Vermögensschäden. Mit dieser Erweiterung war allerdings die Verbindung von Unfallversicherungspolice und Haftpflichtversicherungspolice nicht mehr möglich. Die Folge davon war, daß die Haftpflichtversicherung mit der Unfallversicherung ihren Zusammenhang verlor und sich zu einem selbständigen Versicherungszweig entwickelte.

Durch das Inkrafttreten des BGB. eröffneten sich für das Haftpflichtversicherungswesen weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Die für das gesamte Reichsgebiet herbeigeführte Vereinheitlichung der Rechtsgrundsätze und die Verschärfung des Haftpflichtrechts wirkte befruchtend gerade auf die Haftpflichtversicherung und brachte sie zu ungeahnter Höhe.

C.) Die Bedeutung der Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer.

Die vorhergehenden Ausführungen über die Haftpflichtversicherung haben bereits erkennen lassen, was die Haftpflichtversicherung bezweckt. Darauf ist noch näher einzugehen. Es war oben (§ 3 S. 12) gesagt worden, daß Aufgabe jeder Versicherung die Beseitigung der auf die Vermögensgestaltung nachteilig wirkenden Folgen eingetretener Zufälligkeiten ist. Die Haftpflichtversicherung hat sich zur Aufgabe gestellt, den einzelnen die Folgen eines ganz bestimmten Teiles dieser vielen Zufälligkeiten vermögensmäßig nicht merken zu lassen, nämlich die aus der rechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen sich ergebenden Vermögensnachteile.

Die bestehende Rechtsordnung legt dem Menschen unter bestimmten Voraussetzungen Pflichten auf, für Schäden einzustehen, die ein anderer erlitten hat. Diese Haftpflicht führt dazu, daß der einzelne möglicherweise ziemlich oft für fremde Schäden aufzukommen oder unbegründete Schadensansprüche abzuwehren hat. Die dadurch herbeigeführten Aufwendungen schmälern entweder das vorhandene Aktivvermögen oder begründen ein Passivvermögen oder vergrößern das schon vorhandene Passivvermögen. Sie wirken unmittelbar auf die Vermögensgestaltung, die darin besteht, daß der Versicherungsnehmer zu jedem Zeitpunkt sein Vermögen von entstehenden und gegen ihn geltend gemachten Haftpflichtansprüchen frei wissen will. Diese Gewißheit gibt ihm die Haftpflichtversicherung. Sie hat die Nachteile zu beheben, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen würden, daß gegen ihn von einem Dritten ein bisher nicht bestehender Anspruch geltend gemacht wird, der sich auf das Haftpflichtrecht stützt.[29]) Erkennt der Versicherungsnehmer den gegen ihn erhobenen Anspruch an, dann ist sein Vermögen mit der Forderung belastet. Erkennt er den Anspruch nicht an, weil er ihn für unbegründet oder übertrieben hält, dann wird er durch die Abwehr der unbegründeten Forderung gleichfalls zu einer Vermögensaufwendung gezwungen, indem er die Kosten zu seiner Rechtsverteidigung vorschießen muß.

Die Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches führt dazu, daß das Vermögen des Versicherungsnehmers nicht so gestaltet ist, wie es von ihm beabsichtigt war, sondern es ist plötzlich und nicht voraussehbar mit Passiven belastet, ohne daß ein ganz bestimmter Vermögensbestandteil beschädigt oder zerstört worden ist. Die Haftpflichtversicherung ist also eine Vermögensversicherung.

II. Abschnitt.

Einzelfolgerungen aus dem gefundenen Ergebnis.

Die Erkenntnis des Charakters der Haftpflichtversicherung als einer Vermögensversicherung ermöglicht, die für die Haftpflichtversicherung geltenden Rechtssätze unter Würdigung der verschiedenen Interessen der Beteiligten richtig anzuwenden und die vorhandenen Gesetzeslücken auszufüllen. Es sollen im folgenden einige praktische Fragen des Haftpflichtversicherungsrechtes behan-

[29]) Gleichzeitig dient die Haftpflichtversicherung auch den Interessen des geschädigten Dritten. Vergl. dazu oben S. 25.

delt werden. Ihre Beantwortung soll ausschließlich auf Folgerungen gestützt werden, die sich aus der gewonnenen Erkenntnis ergeben, daß die Haftpflichtversicherung eine Vermögensversicherung ist.

§ 8.

Der Haftpflichtversicherungsanspruch.

A.) Zahlungs- oder Befreiungsanspruch?

Mit dem Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages sagt der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer den Ersatz der Leistung zu, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. (§ 149 VVG.) Die Stellung der Haftpflichtversicherung in dem 2. Abschnitt des VVG. unter der Überschrift „Schadensversicherung" gab Veranlassung dazu, den Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf die versprochene Leistung als reinen Zahlungsanspruch anzusehen, wie es bei den anderen Schadensversicherungen der Fall ist. Mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erwerbe der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer einen Zahlungsanspruch in Höhe der dem geschädigten Dritten zu gewährenden Entschädigung.[30]) Diese Meinung ist mit den verschiedensten Gesetzesstellen begründet worden.

1. Nach § 49 VVG. hat der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten. Diese Bestimmung, die unter den Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung steht, gelte auch für die Haftpflichtversicherung. Sollte § 49 VVG. für die Haftpflichtversicherung keine Geltung haben, so hätte dies im Gesetz deutlich gesagt werden müssen.
2. Die Begründung zu § 149 VVG.[31]) spricht sich in dem gleichen Sinne aus: Was die auf die Haftpflichtversicherung anwendbaren Vorschriften des 1. Titels des 2. Abschnittes belangt, so ergibt die Vorschrift des § 49 VVG., daß der Versicherer den Ersatz, zu dem er nach § 49 VVG. verpflichtet ist, in Geld zu leisten hat, auch wenn die Schuld gegenüber dem Dritten nicht Geldschuld ist.
3. Von den besonderen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung wird besonders § 149 VVG. zur Rechtfertigung des Zahlungsanspruchs herangezogen. § 149 VVG. spricht von „er-

[30]) Meuret, LZ. 10, 63; Seuffert, LZ. 09, 105; Franke, LZ. 10, 675; Josef, Iherings Jhrb. 56, 159; Gerhard-Hagen 617, 586; Werneburg ZVW. 1916, 620.

[31]) Abgedr. bei Gerhard-Hagen S. 586.

setzen" der Leistung. Ersetzt könne nur werden, was der Versicherungsnehmer dem geschädigten Dritten zu geben habe; das sei eine Geldsumme.[32]) Die Ausdrücke „Entschädigung" in §§ 150 Abs. 2, 154, 156 VVG. und „Entschädigungsforderung" in § 157 VVG. deuten gleichfalls auf einen Zahlungsanspruch hin, denn es könne nur eine Entschädigung in Geld gemeint sein.

Aus alledem wird gefolgert, daß der Haftpflichtversicherungsanspruch eben nichts anderes als ein Anspruch auf Zahlung sein könne.

Demgegenüber wird von der heute wohl herrschenden Meinung[33]) der Haftpflichtversicherungsanspruch als Schuldbefreiungsanspruch hingestellt. Auch das Reichsgericht hat sich diese Ansicht zu eigen gemacht.[34])

Ein Schuldbefreiungsanspruch ist gegeben, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung geht, die die Entlastung des Vermögens des Gläubigers von einer bestimmten Schuld herbeiführt.[35]) Ein solcher Befreiungsanspruch stehe auch dem Haftpflichtversicherungsnehmer gegen den Versicherer zu. Der Versicherer sei nicht etwa verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die der Versicherungsnehmer zur Begleichung des Haftpflichtschadens aufwenden muß, sondern er sei verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die infolge seiner Haftpflicht entstehenden Vermögensnachteile abzunehmen; auf welche Weise der Versicherer dies tue, sei in sein Belieben gestellt.

Die Vertreter der Lehre vom Befreiungsanspruch stützen sich gleichfalls auf den Wortlaut des Gesetzes.

1. Der zur Begründung des Zahlungsanspruchs hervorgehobene § 49 VVG. gelte als nachgiebige Vorschrift dann nicht, wenn die Natur der Versicherung notwendigerweise entgegensteht. Die Besonderheiten der Haftpflichtversicherung zwängen gerade hinsichtlich des Versicherungsanspruchs zu einer Abweichung von den allgemeinen Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung. Besonders die Fragen um die Übertragung des Haftpflichtanspruchs und die rechtliche Stellung des geschädigten

[32]) Josef, Jherings Jhrb. 56, 169.

[33]) Schneider LZ. 12, 26; Schmidtmüller § 3; Helbig LZ. 13, 34; Blumhardt LZ. 13, 907; Herr ZVW. 16, 611; Schünemann LZ. 23, 445; Karpf LZ. 24, 804; Jaeger § 49 Anm. 12; Hagen II, 324.

[34]) Vgl. RGZ. 70, 260; 81, 251; 93, 211; 124, 238; 158, 10.

[35]) z. B. hat der Beauftragte gegen seinen Auftraggeber einen Anspruch auf Befreiung solcher Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Auftrages notwendigerweise entstanden sind. (§ 670 BGB.)

Dritten machten die Annahme des Haftpflichtversicherungsanspruches als eines Befreiungsanspruches notwendig.

2. Nach § 150 VVG. hat der Versicherer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den geltend gemachten Haftpflichtanspruch entstehen, auch dann zu tragen, wenn sich der Anspruch als nicht begründet erweist. Diese weitgehende Kostentragung lasse sich nur erklären, wenn man dem Versicherungsnehmer einen Befreiungsanspruch gäbe. Es seien dann die zur Abwehr oder Feststellung des Haftpflichtanspruchs aufgewandten Kosten nur in Erfüllung des Befreiungsanspruchs entstanden.
3. Der Wortlaut des § 149 VVG. „die Leistung, ... die dieser (der Versicherungsnehmer) . . . . an den Dritten zu bewirken hat", spreche für den Befreiungsanspruch.
4. Nach § 154 VVG. wird der Versicherungsanspruch fällig entweder zwei Wochen nach Befriedigung des geschädigten Dritten oder nach Feststellung des Haftpflichtanspruchs durch Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich. Wofür solle der Versicherer eine „Entschädigung" leisten, wenn der Versicherungsnehmer noch keine Ausgaben hatte, sondern nur seine Haftpflichtverbindlichkeit festgestellt wurde? Der zwei Wochen nach Feststellung der Haftpflichtverbindlichkeit fällige Anspruch könne also nur auf Befreiung von der Haftpflichtverbindlichkeit gerichtet sein.
5. Nach § 156 VVG. muß der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers den geschädigten Dritten befriedigen. Der Versicherungsnehmer habe also nicht etwa einen Anspruch darauf, daß an ihn gezahlt werde, sondern nur Anspruch auf Befreiung von der Forderung des geschädigten Dritten.

Die Gegenüberstellung der jeweiligen Begründungsversuche für den Zahlungs- und Befreiungsanspruch zeigt, daß jede Meinung das Gesetz für sich in Anspruch nimmt, ohne jedoch damit nach einer Richtung hin überzeugen zu können. Da aus dem Gesetz eine eindeutige Stellungnahme über die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs nicht ersichtlich ist, haben die Vertreter der Lehre vom Befreiungsanspruch noch andere außerhalb des Gesetzes liegende Gesichtspunkte zur Begründung vorgetragen. Sie heben insbesondere hervor, daß die Eigenart der Haftpflichtversicherung mit ihrem vielseitigen Versicherungsschutz und die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung es notwendig machten, den Haftpflichtversicherungsanspruch als Befreiungsanspruch anzusehen.[36]) Mit der Annahme des Befrei-

[36]) Vgl. Kubaschek S. 10 ff.

ungsanspruchs sei den Interessen des Versicherungsnehmers mehr gedient, als mit einem reinen Zahlungsanspruch. Das Interesse des Versicherungsnehmers geht dahin, daß er die Haftpflichtschuld „nicht zu erfüllen braucht, und daß die Versicherungsgesellschaft ihrerseits für die Erfüllung oder auch nur dafür sorgt, daß er von dem Geschädigten nicht in Anspruch genommen wird. Sein Interesse erheischt nicht, daß die Haftpflichtschuld an ihn bezahlt werde, sondern nur, daß er die Schuld zu bezahlen nicht angehalten werden könne, und mit diesem Interesse würde es sogar in Widerspruch stehen, wenn man ihm einen bloßen Geldanspruch einräumen wollte, der infolge der Möglichkeit des Zugriffs anderer Gläubiger zu seiner gerade mit der Versicherung erstrebten Entlastung von der Haftpflichtschuld nicht führen könnte". [37]) Auch die Rücksichtnahme auf die Interessen des geschädigten Dritten rechtfertige den Befreiungsanspruch. Diese und ähnliche Ausführungen führten dazu, daß sich die Lehre vom Befreiungsanspruch durchgesetzt hat, zumal auch die gefundenen Ergebnisse befriedigt haben. Die Begründungen fußen jedoch alle in der unrichtigen Auffassung, die Haftpflichtversicherung nehme durch ihre Eigenarten gegenüber den anderen Zweigen der Schadensversicherung nur eine Ausnahme- und Sonderstellung ein, die es jedoch nicht erforderlich mache, die Haftpflichtversicherung aus dem Rahmen der Schadensversicherung herauszunehmen.

Die Trennung der Haftpflichtversicherung von den übrigen Zweigen der Schadensversicherung führt dazu, die allgemeinen Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung (§§ 49—80 VVG.) auf die Haftpflichtversicherung nur in beschränktem Maße anzuwenden. Die Vorschriften, die mit dem Charakter der Haftpflichtversicherung als einer Vermögensversicherung nicht in Einklang gebracht werden können, können für die Haftpflichtversicherung keine Anwendung finden. Eine solche Vorschrift ist § 49 VVG., die stärkste Stütze für den Zahlungsanspruch. Diese Vorschrift hat für die Haftpflichtversicherung keinen Sinn, wenn deren Zweck erreicht werden soll.

Die oben (S. 22) dargelegte Unterschiedlichkeit der Versicherungszweige innerhalb der Schadensversicherung fordert eine Trennung der Haftpflichtversicherung von den übrigen im VVG. geregelten Zweigen der Schadensversicherung. Während die Feuer-, Hagel-, Vieh- und Transportversicherung der Gruppe „Vermögensstückversicherung" zugehören, ist die Haftpflichtversicherung eine Vermögensversicherung. Die Haftpflichtversicherung

[37]) RGZ. 70, 260.

nimmt also innerhalb der Schadensversicherung nicht etwa nur eine Sonderstellung ein, die durch irgendwelche Äußerlichkeiten bedingt ist, sondern sie ist als Vermögensversicherung ein ganz anderer Versicherungstypus. Das Interesse ist bei ihr auf die Erhaltung des Gesamtvermögens gerichtet, das durch den gestaltungserheblichen Zufall mit Schulden belastet wird. Bei den Vermögensstückversicherungen dagegen besteht das Interesse in der wertmäßigen Erhaltung des Vermögensstückes, das durch den gestaltungserheblichen Zufall vernichtet oder beschädigt wird.

Der Haftpflichtversicherungsnehmer bezweckt beim Abschluß des Versicherungsvertrages, ein Vermögensgestaltungsziel zu erreichen, das darin liegt, zu jedem Augenblick seinen Vermögensstand von unfreiwilligen Haftpflichtverbindlichkeiten frei zu wissen. Sein Interesse geht dahin, falls er sich haftpflichtig macht, einen vermögensmäßigen Ausgleich für die durch seine Verantwortlichkeit entstandene Vermögensbelastung bereit zu haben. Er will beim Eintritt eines Haftpflichtfalles vermögensmäßig so gestellt sein, als ob er sich nicht haftpflichtig gemacht hätte. Es soll nicht erst so weit kommen, daß der Haftpflichtversicherungsnehmer die Folgen des Haftpflichtfalles an seinem Vermögen zu spüren bekommt, um alsdann für die von ihm getätigten Vermögensaufwendungen von dem Versicherer einen Ersatz zu erhalten. Der Haftpflichtversicherungsnehmer hat nicht daran ein Interesse, daß ihm zu seinem um die Haftpflichtverbindlichkeit verminderten Vermögen ein gleichwertiger Aktivposten zum Ausgleich gegeben wird, sondern er will von jeder gegen ihn geltend gemachten Haftpflichtverbindlichkeit befreit sein Dieser vom Versicherungsnehmer bezweckte Erfolg wird erreicht, wenn man ihm nicht einen Zahlungsanspruch, sondern einen Befreiungsanspruch gibt, der die gesamten aus der Verantwortlichkeit des Haftpflichtversicherungsnehmers entstehenden Vermögensnachteile umfaßt.

Dieses Ergebnis entspricht gleichfalls den Interessen des geschädigten Dritten, der seine berechtigten Schadensersatzansprüche erheben und verwirklichen kann, ohne befürchten zu müssen, daß der Versicherungsanspruch von einem anderen Gläubiger gepfändet wird; denn der Befreiungsanspruch kann von einem dritten Gläubiger nicht gepfändet werden (s. unten S. 39). Bei einem bloßen Geldanspruch dagegen, der gepfändet werden könnte, würde der geschädigte Dritte oftmals leer ausgehen. Bedenkt man weiterhin, daß dem geschädigten Dritten an dem Befreiungsanspruch ein gesetzliches Absonderungsrecht gegeben ist, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet ist (§ 157 VVG.), dann ist der geschädigte Dritte genügend geschützt. Auch der Zweck

der Haftpflichtversicherung wird erreicht, nicht nur den Versicherungsnehmer vor der Belastung mit Haftpflichtschulden zu schützen, sondern daneben noch dem geschädigten Dritten eine Garantie für die ihm zustehende Entschädigung zu geben.

B.) Andere Erscheinungsformen des Haftpflichtversicherungsanspruchs.

Die geschilderte Erscheinungsform des Haftpflichtversicherungsanspruchs als Befreiungsanspruch ist nicht die einzige. Aus dem Zweck und dem Wesen der Haftpflichtversicherung als einer Vermögensversicherung erklärt sich die Pflicht des Versicherers, das Vermögen des Versicherungsnehmers nicht erst vor dem Zugriff, sondern schon vor dem Angriff des geschädigten Dritten zu schützen, indem der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Abwehr eines gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruchs, gleichgültig, ob sich dieser als begründet oder unbegründet herausstellt, unterstützen soll. Das kann sowohl durch Übernahme der gesamten vorgerichtlichen Verhandlungsführung und der anschließenden Prozeßführung als auch durch Bereitstellung von Geldmitteln geschehen. Diese Rechtsschutzgewährung hat das Gesetz in § 150 VVG.[38]) behandelt und sie zu einem wichtigen Bestandteil der Haftpflichtversicherung gemacht.[39]) Danach umfaßt die Rechtsschutzgewährung die Kosten zur Feststellung des den Schaden stiftenden Tatbestandes, die Kosten der Vergleichsverhandlungen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des über den Haftpflichtanspruch geführten Rechtsstreites; ja sogar im Strafverfahren kann der Rechtsschutz gewährt werden, indem dem Versicherungsnehmer die Kosten für den Verteidiger vorgeschossen werden und die dem geschädigten Dritten zuerkannte Buße bezahlt wird. Es taucht die Frage auf, ob dieser Rechtsschutzanspruch etwa einen selbständigen Haftpflichtversicherungsanspruch darstellt. Zu diesem Ergebnis würde man kommen, wenn der Rechtsschutz lediglich in den §§ 62, 63 VVG. seine Grundlage hätte. Nach diesen Vorschriften ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer zum Ersatz der Auslagen verpflichtet, die dieser in pflichtgemäßer Abwendung und zur Minderung des Schadens aufgewandt hat. Gegen eine Anwendung der §§ 62, 63 VVG. auf die Haftpflichtversicherung ist vorerst

---

[38]) Erweitert ist diese Vorschrift durch § 3 II 1 AVB.

[39]) Ihr ist von Georgii so große Bedeutung beigemessen worden, daß er die Haftpflichtversicherung als Rechtsschutzversicherung hinstellte. Diese Ansicht, die die Bedeutung des Rechtsschutzes einseitig übertreibt und verkennt, daß die Rechtsschutzgewährung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Leistung des Versicherers darstellt, ist niemals mehr vertreten worden und ist als erledigt anzusehen. (§ 8 S. 21 ff.)

nichts einzuwenden, da diese Vorschriften als Verhaltungsmaßregeln für den Versicherungsnehmer mit der Beziehung zwischen gestaltungserheblichem Zufall und Vermögensgestaltungsziel in keinen Zusammenhang gebracht werden können. Insoweit hindert die Kennzeichnung der Haftpflichtversicherung als Vermögensversicherung nicht die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für die Schadensversicherung.

Die Anwendung der §§ 62, 63 VVG. wird jedoch durch die Sonderbestimmung des § 150 VVG. sehr eingeschränkt. Ein Vergleich zwischen § 63 und § 150 VVG. zeigt, daß für den Anspruch des Versicherungsnehmers durch die Sondervorschrift des § 150 VVG. gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 63 VVG. eine Abweichung besteht. Während nach § 63 VVG. die Ersatzpflicht der Rettungskosten auch dann gegeben ist, wenn die übrige Entschädigung bereits die Versicherungssumme ausgefüllt hat, werden nach § 150 VVG. die Prozeßkosten, falls sie zusammen mit dem zu leistenden Betrag aus dem Befreiungsanspruch die Versicherungssumme übersteigen, ausnahmsweise nur dann ersetzt, wenn der Rechtsstreit auf Veranlassung des Versicherers geführt worden ist. Die nach §§ 62, 63 VVG. zu gewährende Entschädigung muß also *neben* dem eigentlichen Versicherungsanspruch gewährt werden. Die Prozeßkosten dagegen, die regelmäßig auf die Versicherungssumme angerechnet werden, unterfallen dem Haftpflichtversicherungsanspruch. Die Gegenüberstellung von § 63 und § 150 Abs. 2 VVG. zeigt also, daß es sich bei den aus der Rechtsschutzgewährung entstehenden Kosten nicht um die Rettungskosten aus den §§ 62, 63 VVG. handelt, sondern der Rechtsschutzanspruch einen Teil des Haftpflichtversicherungsanspruchs darstellt. —

Neben dem bisher behandelten Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch kann sich der Haftpflichtversicherungsanspruch auch als Zahlungsanspruch zeigen. Nach § 154 VVG. wird der Haftpflichtversicherungsanspruch zwei Wochen nach Befriedigung des geschädigten Dritten durch den Versicherungsnehmer fällig. Allerdings darf der Versicherungsnehmer, falls er seines Versicherungsanspruches nicht verlustig gehen will, vor seiner rechtskräftigen Verurteilung nur mit Zustimmung des Versicherers leisten, oder wenn er die Befriedigung des geschädigten Dritten den Umständen nach nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte (§ 5 Ziff 4 S. 1 AVB.); nach rechtskräftiger Verurteilung ist der Versicherungsnehmer immer zur Leistung an den geschädigten Dritten berechtigt. Hat nun der Versicherungsnehmer den geschädigten Dritten unter diesen Voraussetzungen befriedigt, so ist eine

Befriedigung des Versicherungsnehmers nicht mehr denkbar, da die Haftpflichtschuld, von der er hätte befreit werden können, durch Erfüllung erloschen ist. Andererseits ist das Vermögen des Versicherungsnehmers durch die Begleichung der Haftpflichtschuld verringert worden. Der Ausgleich kann nur dadurch vorgenommen werden, daß der Versicherer in Höhe der beglichenen Haftpflichtschuld Ersatz leistet. In diesem Falle ist der Haftpflichtversicherungsanspruch ein Zahlungsanspruch.

Die bisher behandelten Erscheinungsformen des Haftpflichtversicherungsanspruches sind alle nur nach der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten denkbar. Darüber hinaus wird dem Versicherungsnehmer schon vorher ein Anspruch auf „Gefahrübernahmebereitschaft“[40]) gegeben: Der Versicherer habe zwischen dem Eintritt des Schadensereignisses und der Geltendmachung des Haftpflichtanspruches zur Übernahme der dem Versicherungsnehmer drohenden Vermögensnachteile bereit zu sein. Es ist zuzugeben, daß die „Gefahrübernahmebereitschaft“ vorhanden sein muß, jedoch gibt es keinen hierauf gerichteten Anspruch. Wie sollte auch dieser Anspruch vollstreckt werden? Ein Anspruch besteht vielmehr erst mit der Erhebung des Haftpflichtanspruchs durch den geschädigten Dritten.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß der Haftpflichtversicherungsanspruch verschiedene Stadien durchläuft, in denen er auch verschiedene Formen annimmt.[41]) Mit der Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs durch den geschädigten Dritten steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsschutzanspruch zu. Führt der Versicherungsnehmer selbst die Verhandlungen und den Rechtsstreit und verauslagt er die entstehenden Kosten, so ist der auf den Ersatz dieser Kosten gerichtete Anspruch ein reiner Zahlungsanspruch. Hat jedoch der Versicherungsnehmer keinerlei Aufwendungen zur Prüfung der Haftpflichtfrage und zu seiner Verteidigung zu machen brauchen, so hat der Versicherer einen wirklichen Rechtsschutzanspruch verwirklicht. Nach der Erfüllung des Rechtsschutzanspruches kann noch der Befreiungsanspruch bestehen, wenn nämlich die Abwehr des Haftpflichtanspruchs nicht oder nur zu einem Teil gelungen ist. Der Befreiungsanspruch kann sich in einen Zahlungsanspruch umwandeln, wenn der Versicherungsnehmer den geschädigten Dritten befugterweise befriedigt hat.

Trotz der verschiedenen Erscheinungsformen ist der Haftpflichtversicherungsanspruch ein einheitlicher Anspruch. Es stehen dem Versicherungsnehmer nicht etwa wahlweise die eine oder die andere

[40]) Kubaschek S. 9; Schünemann H. R. Z. S. 639; Orthal, S. 4.
[41]) Vgl. Schneider, LZ. 12, 27.

Form des Anspruchs oder zwei Formen des Anspruchs gleichzeitig zu, vielmehr ergeben sich die Formen des Anspruchs durch das Verhalten der Beteiligten. Befriedigt z. B. der Versicherer den erhobenen Haftpflichtanspruch des geschädigten Dritten, ohne es zu einem Prozeß kommen zu lassen, dann entfallen der Rechtsschutz- und der Zahlungsanspruch. Befriedigt z. B. der Versicherungsnehmer den geschädigten Dritten, so entfallen der Rechtsschutz- und der Befreiungsanspruch.

Zur Rechtfertigung des gefundenen Ergebnisses sollen nunmehr einige sich aus ihm ergebende Folgerungen gekennzeichnet werden — allerdings nur kurz —, weil sie bereits von den Vertretern der Lehre vom Befreiungsanspruch in ausreichendem Maße behandelt sein dürften.

C.) Die Verfügung über den Haftpflichtversicherungsanspruch.

Bei der Behandlung dieser Frage ist jede Erscheinungsform des Haftpflichtversicherungsanspruchs gesondert zu betrachten.

a) Die Verfügung über den Rechtsschutzanspruch.

Der Rechtsschutzanspruch ist ein höchst persönlicher Anspruch. Er kann auf einen anderen nicht übertragen werden, da sich sein Leistungsinhalt ändern würde (§ 399 BGB.). Was für die Abtretung gilt, gilt auch für die Verpfändung und Pfändung. (§§ 1274, Abs. 2 BGB., 857 Abs. 1, 851 Abs. 1 ZPO.)

b) Die Verfügung über den Befreiungsanspruch.

Der Befreiungsanspruch ist gerichtet auf die Befreiung des Versicherungsnehmers von einer Haftpflichtverbindlichkeit, die gekennzeichnet ist durch ihren Gläubiger, ihren Schuldner und ihren Inhalt. Diese Kennzeichen müssen bei einer Übertragung des Befreiungsanspruchs erhalten bleiben, wenn sich sein Inhalt nicht verändern soll. Bei einer Übertragung des Befreiungsanspruchs auf einen beliebigen Zessionar derart, daß dieser vom Versicherer Zahlung einer Geldsumme oder Befreiung von einer eigenen Schuld verlangen könnte, würde eine Änderung seines Inhalts eintreten. Einer derartigen Übertragung steht § 399 BGB. entgegen. Dagegen ist nichts einzuwenden gegen eine Übertragung des Befreiungsanspruchs vom Versicherungsnehmer auf einen beliebigen Zessionar, wenn trotzdem der durch den Befreiungsanspruch bezweckte Erfolg eintritt. Das ist dann der Fall, wenn der Zessionar nur Befreiung des Versicherungsnehmers von der Haftpflichtschuld gegenüber dem geschädigten Dritten verlangt. An der Gültigkeit einer derartigen Legitimationszession ist nicht zu zweifeln. Allerdings wird eine solche Abtretung an einen beliebigen Zessionar, für den sie in der Regel wertlos ist, sehr selten vorkommen. Eine Be-

deutung erhält aber eine derartige Legitimationsübertragung, wenn sie an den geschädigten Dritten stattfindet.

Der geschädigte Dritte steht außerhalb des Vertragsverhältnisses, das Versicherer und Versicherungsnehmer eingegangen sind. Er tritt mit seinem Haftpflichtanspruch in unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zum Versicherungsnehmer und hat aus dem Versicherungsvertrage rechtlich keine Ansprüche gegen den Versicherer. Die ungünstige Rechtsstellung des geschädigten Dritten kann verbessert werden, indem der Befreiungsanspruch auf ihn, sei es freiwillig oder zwangsweise, übertragen wird. Der geschädigte Dritte kann dann als Kläger gegenüber dem Versicherer auftreten und denselben Anspruch wie der Versicherungsnehmer geltend machen: Befreiung des Versicherungsnehmers von der Haftpflichtschuld. Hat der Versicherer von der Übertragung des Befreiungsanspruches an den geschädigten Dritten Kenntnis erhalten, so kann er sich nicht mehr durch unmittelbare Geldleistung an den Versicherungsnehmer befreien.[42]) Denn mit der Verfügung über den Befreiungsanspruch hat sich die Schuld auf die geschuldete Leistung, die Schuldbefreiung, konzentriert. Der Versicherungsnehmer führt mit der Verfügung über den Befreiungsanspruch an den geschädigten Dritten die Wirkung des § 156 Satz 3 VVG. herbei. Danach kann der Versicherer mit befreiender Wirkung nur noch an den geschädigten Dritten leisten. Durch eine Übertragung des Befreiungsanspruches an den geschädigten Dritten tritt nicht wie sonst bei der Übertragung einer Forderung noch eine weitere Person in das Rechtsverhältnis ein. Im Gegenteil, es verschwindet der Versicherungsnehmer, denn es stehen sich nur noch der Versicherer als Schuldner und der geschädigte Dritte als Gläubiger gegenüber, weil der Anspruchsberechtigte und der Zahlungsempfänger in der Person des geschädigten Dritten zusammengefallen sind.

Durch diese Übertragung an den geschädigten Dritten wird auch nicht die Stellung des Versicherers verschlechtert; denn dem geschädigten Dritten stehen nicht mehr Rechte zu, als der Versicherungsnehmer geltend machen konnte. Der Versicherer kann dem Dritten die gleichen Einwendungen entgegenhalten, die im Zeitpunkt der Übertragung gegen den Versicherungsnehmer begründet waren. (§ 404 BGB.) Der Versicherer braucht auch nicht mehr zu leisten, als er nach dem Haftpflichtversicherungsvertrage zu leisten verpflichtet ist. Wenn der Haftpflichtberechtigte, „der zwar nicht in vertraglichen, aber doch in wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Versicherer steht, den aus dem Versicherungsvertrag

[42]) Dieses Recht des Versicherers ergibt sich indirekt aus § 156, Satz 1 VVG.

entstandenen Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer pfändet und sich überweisen läßt, so verletzt er die Interessen der übrigen Beteiligten nicht, sondern dient ihnen und zugleich den seinen und erreicht das, was der Vertrag wirtschaftlich bezweckte, nämlich die Entschädigung für den Unfall und Schadloshaltung des Versicherungsnehmers".[43]) In RGZ. 81, 253/4 ist weiterhin gesagt, daß sich der Befreiungsanspruch in der Hand des geschädigten Dritten in einen reinen Zahlungsanspruch umwandle. Der Haftpflichtversicherungsnehmer habe nach rechtskräftiger Feststellung seiner Haftpflichtschuld die Macht, seinen Befreiungsanspruch durch Tilgung der Haftpflichtschuld in einen Zahlungsanspruch umzuwandeln. Diese Macht gehe auf den geschädigten Dritten über als ein Teil der allgemeinen Gläubigerbefugnisse mit der überwiesenen Forderung. Auch in RGZ. 158, 12 13 wird versucht, die Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch in der Hand des geschädigten Dritten zu begründen. Es wird gesagt, die Umwandlung in den Zahlungsanspruch sei „zwingend"; sie beruhe auf der besonderen Rechtsstellung des Verletzten. In seiner Hand könne der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers keinen anderen Inhalt mehr haben. Diese wenig überzeugende Begründung endet damit, „die Umsetzung in der Hand des Haftpflichtberechtigten als des Pfändungs- und Einziehungsgläubigers ist also in der Tat ein Rechtsvorgang besonderer Art."

Dieser Standpunkt[44]) kann nicht geteilt werden. In den meisten Fällen wird der geschädigte Dritte den angeblichen (also noch nicht rechtskräftig festgestellten) Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Macht, den Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umzuwandeln, besteht also noch nicht und kann nicht mit übergehen. Außerdem wird übersehen, daß nach wie vor der Übertragung des Befreiungsanspruchs der Versicherungsnehmer noch befreit werden muß. Und er ist erst dann befreit, wenn die Entschädigungssumme tatsächlich an den geschädigten Dritten geleistet worden ist, nicht etwa schon mit der Übertragung des Befreiungsanspruchs an den geschädigten Dritten.

c.) Die Verfügung über den Zahlungsanspruch.

Irgendwelche Bedenken gegen die Verfügung über den Haftpflichtanspruch in der Form des reinen Zahlungsanspruchs sind nicht ersichtlich. Er ist daher ohne jede Beschränkung übertragbar.

---

[43]) RGZ. 81, 253.
[44]) Auch vertreten von Kubaschek, S. 16.

D.) Die Aufrechenbarkeit des Haftpflichtversicherungsanspruchs.

Einer besonderen Behandlung bedarf die Frage, ob der Versicherer den Haftpflichtversicherungsanspruch des Versicherungsnehmers im Wege der Aufrechnung zum Erlöschen bringen kann. Hierbei sind folgende Fälle denkbar:

1. Der Haftpflichtversicherer hat gegen den Versicherungsnehmer irgendwelche Forderungen, sei es aus dem Versicherungsverhältnis (z. B. rückständige Prämien) oder aus einem anderen Rechtsverhältnis (Vertrag oder unerlaubte Handlung).
2. Der Haftpflichtversicherer hat gegen den geschädigten Dritten eine Forderung.

Wir hatten gesehen, daß der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schuldbefreiung hat, nicht aber einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld. Diesem Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers steht ein Zahlungsanspruch des Versicherers gegenüber. Wegen der Ungleichartigkeit der sich gegenüberstehenden Ansprüche ist eine Aufrechnung nicht möglich. (§ 387 BGB.) Entrichtet also der Versicherer nach § 156 VVG. (sei es aus eigener Initiative, § 156 S. 1, oder auf ausdrückliches Geheiß des Versicherungsnehmers, § 156 S. 3) die Entschädigung an den geschädigten Dritten, so kann er mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer nicht aufrechnen. Bietet allerdings der Versicherer die Entschädigung dem Versicherungsnehmer unmittelbar an und nimmt dieser die Entschädigung unter Abzug der Forderung des Versicherers an,[45]) dann ist gegen eine derartige Aufrechnung nichts einzuwenden. Da man dem Versicherungsnehmer das Recht aus § 156 Satz 3 VVG. bis zur Annahme der ihm von dem Versicherer angebotenen Leistung zugestehen muß, kommt es nicht darauf an, wer schneller ist, ob der Versicherungsnehmer mit der Aufforderung, an den geschädigten Dritten zu leisten, oder der Versicherer mit dem Angebot, die Haftpflichtsumme an den Versicherungsnehmer zu leisten und gleichzeitig die Aufrechnung mit der eigenen Forderung zu erklären. Der Versicherer kann also mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer regelmäßig nicht aufrechnen, ebenso nicht mit einer Forderung gegen den geschädigten Dritten. In letzterem Falle ermangelt es sogar an der Gegenseitigkeit des Rechtsverhältnisses, weil zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer keine Rechtsbeziehungen bestehen. An dem gefundenen Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn der geschädigte Dritte den Haftpflichtversicherungsanspruch hat pfänden und sich zur Ein-

[45]) was praktisch nicht vorkommen wird.

ziehung überweisen lassen. Damit wird zwar die die Gegenseitigkeit herstellende Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem geschädigten Dritten geschaffen. Wie wir oben S. 41 entgegen der Ansicht des Reichsgerichts festgestellt hatten, verwandelt sich der Befreiungsanspruch in der Hand des geschädigten Dritten nicht in einen Zahlungsanspruch. Es stehen sich nach wie vor der Zahlungsanspruch des Versicherers und der gepfändete Befreiungsanspruch des geschädigten Dritten gegenüber, sodaß eine Aufrechnung mangels Gleichartigkeit der Leistungen nicht möglich ist.[46])

Es bleibt jedoch noch offen, ob nicht der Versicherer über das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB. wirtschaftlich dasselbe wie bei einer Aufrechnung erreichen kann, denn bei ungleichartigen Forderungen ist meist das Zurückbehaltungsrecht gegeben. Hierbei ist zu beachten, daß die sich gegenüberstehenden Leistungen auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen müssen. (§ 273 BGB.) Das ist stets der Fall, wenn sie aus demselben Schuldverhältnis entstanden sind. Dem Versicherer steht also dann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem erhobenen Befreiungsanspruch in Höhe seiner Forderung gegen den Versicherungsnehmer zu, wenn diese auf dem Versicherungsverhältnis beruht. Der Versicherer kann sich also z. B .die rückständigen Prämien von der Versicherungsleistung einbehalten. Bezüglich der nicht auf dem Versicherungsverhältnis beruhenden Forderungen sind jedoch die Voraussetzungen des § 273 Abs. 1 BGB. nicht gegeben. Solche Forderungen, die mit dem Versicherungsverhältnis nichts zu tun haben (dazu gehören z. B. auch die Forderungen gegen den geschädigten Dritten), sind nicht geeignet, ein Zurückbehaltungsrecht zu begründen.

---

[46]) Die Ansicht des Reichsgerichts über die Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch führt zu einem unmöglichen Ergebnis: Es müßte nämlich dem Versicherer gegenüber dem geschädigten Dritten, der den Haftpflichtversicherungsanspruch gepfändet hat, die Aufrechnungsmöglichkeit zugestanden werden. Die Gegenseitigkeit ist durch die Pfändung, die Gleichartigkeit durch die angebliche Umwandlung des Befreiungsanspruchs hergestellt. Das hätte zur Folge, daß der Haftpflichtversicherungsanspruch durch die Aufrechnung erlischt, ohne daß der Haftpflichtanspruch untergeht. Es würde trotz einer ordnungsmäßigen Haftpflichtversicherung die Vermögensbelastung des Versicherungsnehmers weiterbestehen bleiben, obwohl er zu diesem für ihn nachteiligen Erfolg nichts beigetragen hat, während der Versicherer durch einen großen Zufall einen Vermögensvorteil erlangt, der nicht durch die Haftpflichtversicherung bezweckt war.

§ 9.

Versicherungswert und Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung und die damit zusammenhängenden Fragen.

Der Versicherungswert ist die von den Vertragsparteien vorgenommene Bewertung des von dem versicherungserheblichen Zufall bedrohten Vermögensgestaltungszieles.

Bei der Vermögensstückversicherung ist das Gestaltungsziel die wertmäßige Erhaltung des Vermögensstückes; es kann im voraus bewertet werden, da die möglicherweise eintretende Beschädigung oder Zerstörung maximal in ihrem Umfange durch die jeweilige Beschaffenheit des Vermögensstückes (sei es beim Vertragsschluß, während der Vertragsdauer oder im Versicherungsfall) begrenzt ist. Die Bewertung des Gestaltungszieles besteht also in einer geldwertmäßigen Erfassung des Vermögensstückes.[47]).

Ist bei der Haftpflichtversicherung ebenfalls eine vorherige Bestimmung des Versicherungswertes möglich? Zur Beantwortung dieser Frage ist wiederum davon auszugehen, daß das Gestaltungsziel bei der Haftpflichtversicherung als einer Vermögensversicherung darauf gerichtet ist, das Vermögen des Versicherungsnehmers vor Belastungen mit Haftpflichtschulden zu schützen. In welchem Maße das Vermögen als unmittelbar gefährdetes Objekt mit Haftpflichtverbindlichkeiten belastet werden kann, ist im voraus nicht zu erkennen. Es kann mit sehr geringen, aber auch mit sehr hohen Schulden belastet werden. Die Schulden können so hoch sein, daß ein etwa vorhandenes Aktivvermögen aufgezehrt wird und schließlich nur Schulden vorhanden sind. Das gefährdete Objekt Vermögen — so wie es hier umschrieben wurde — kann also erheblich belastet, niemals jedoch vollständig zerstört werden. Daraus ergibt sich, daß im Gegensatz zur Vermögensstückversicherung das gefährdete Objekt Vermögen nicht als Wertmesser für die Vermögensgestaltung herangezogen werden kann. Den Wertmesser bilden allein die später auftretenden Schulden. Bleiben sie aus, dann ist das Vermögensgestaltungsziel erreicht; entstehen die das Vermögen belastenden Haftpflichtverbindlichkeiten, so zeigen diese deutlich, inwieweit das Gestaltungsziel nicht erreicht ist. Während also bei der Vermögensstückversicherung das zur Vermögensgestaltung in Beziehung stehende Vermögensstück einen verhältnismäßigen sicheren Anhalt für den Versicherungswert bietet, kann

[47]) Dabei kann je nach Bedarf der Anschaffungswert, der Herstellungswert, der Verkaufswert, der Nutzungs- oder Ertragswert usw. gewählt werden. A. als Hauseigentümer schließt z. B. eine Feuerversicherung ab. Da das Haus einen augenblicklichen Verkaufswert von 50 000. - RM hat, ist der Versicherungswert ebenso hoch.

das gefährdete Objekt Vermögen der Haftpflichtversicherung keinen Maßstab dafür geben, wie hoch die auftretenden Verbindlichkeiten sein werden. Da auch auf andere Weise eine vorherige Feststellung des Versicherungswertes nicht möglich ist,[48]) kann der Begriff des Versicherungswertes bei der Haftpflichtversicherung nicht verwendet werden, und es können die allgemeinen Vorschriften des VVG., die sich mit dem Versicherungswert befassen, auf die Haftpflichtversicherung keine Anwendung finden.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungswert steht die Versicherungssumme. Es wäre denkbar und würde den Interessen des Versicherungsnehmers am meisten entsprechen, wenn er immer den Versicherungswert ersetzt erhalten würde. Versicherungstechnische Belange machen es jedoch erforderlich, die Ersatzleistung auf eine feste Summe als Höchstbetrag, die Versicherungssumme, zu beschränken (vergl. §§ 50, 51 VVG.). Sie bildet als von den Parteien vereinbarte, feststehende Größe einen Teil des Vertrages, der erst die Risiko- und Prämienberechnung ermöglicht. Erhöhte Bedeutung gewinnt die Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung. Bei ihr kann die Vermögensbelastung (und damit auch die Versicherungsleistung) unbegrenzt hoch sein. Um für seine Kalkulation einen Maßstab zu haben, muß der Versicherer eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

Bei der Vermögensstückversicherung stehen Versicherungswert und Versicherungssumme in sachlichem Zusammenhang. Will der Versicherungsnehmer, was für ihn am wertvollsten ist, den Versicherungswert voll sichern, dann muß er die Versicherungssumme ebenso hoch wie den Versicherungswert wählen (sog. Vollversicherung). Andererseits kann der Versicherungsnehmer den Versicherungswert nur zu einem Teile sichern[49]), indem er die Versicherungssumme niedriger als den wirklichen Versicherungswert wählt (sog. Unterversicherung).

[48]) Nur eine scheinbare Möglichkeit der Festlegung des Versicherungswertes besteht in den besonderen Ausnahmefällen des Haftpflichtrechtes, in denen durch Gesetz die Haftung des Ersatzpflichtigen auf eine bestimmte Summe, die Höchsthaftsumme, beschränkt ist (z. B. § 12 des Kraftfahrzeuggesetzes, § 23 des Luftverkehrsgesetzes, § 141 des Aktiengesetzes). Denn in den meisten Fällen wird der geschädigte Dritte seine Ansprüche nicht nur auf diese Gesetze, sondern daneben auch noch auf andere Rechtsgrundlagen (z. B. Vertrag, unerlaubte Handlung), die eine Höchsthaftsumme nicht zu berücksichtigen haben, stützen können. Es ist also auch hier regelmäßig eine unbegrenzte Inanspruchnahme möglich. Im übrigen ist nochmals zu betonen, daß es sich bei den erwähnten Gesetzen um Ausnahmen von der sonstigen Regelung des Haftpflichtrechtes handelt.

[49]) z. B. wenn er nicht die dem Versicherungswert entsprechende Versicherungsprämie zahlen kann.

Auch ist es denkbar, daß die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, § 51 VVG. (sog. Überversicherung). Aus dem Sinn der Versicherung, nicht eine Bereicherung des Versicherungsnehmers herbeizuführen, sondern nur das Vermögensgestaltungsziel zu erreichen, ergibt sich, daß die Versicherungsleistung nur den Versicherungswert, nicht dagegen die als Höchstwert gesetzte höhere Versicherungssumme erreichen kann.

Diese Beziehung zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme, die auch während des Vertragsverhältnisses durch die Veränderlichkeit des Versicherungswertes stetigen Änderungen unterworfen ist, besteht bei der Haftpflichtversicherung nicht, da es bei ihr den im voraus feststellbaren Versicherungswert nicht gibt. Es bleiben also für die Haftpflichtversicherung nicht nur die Bestimmungen ohne Anwendung, die den Versicherungswert betreffen, sondern auch die, bei denen die Versicherungssumme zum Versicherungswert in Beziehung gebracht wird. Es handelt sich dabei im einzelnen um folgende Vorschriften des VVG.:

1. Die §§ 51, 55 behandeln die Folgen der Überversicherung. Eine solche ist bei der Haftpflichtversicherung nicht denkbar, da sie ein Mißverhältnis zwischen Versicherungswert, der bei der Haftpflichtversicherung nicht festgestellt werden kann, und Versicherungssumme voraussetzt.
2. Aus demselben Grunde kann auch eine Unterversicherung bei der Haftpflichtversicherung nicht vorliegen, sodaß § 56, der die Haftung des Versicherers bei Vorliegen einer Unterversicherung regelt, für die Haftpflichtversicherung ohne Bedeutung ist.
3. § 52 besagt, wie der Versicherungswert der Vermögensstückversicherung festzustellen ist. Auch mit dieser Bestimmung vermag die Haftpflichtversicherung nichts anzufangen, da sie als gefährdetes Objekt keine „Sache" hat und das Objekt „Vermögen" als Wertmaßstab nicht geeignet ist.
4. § 57 gestattet die Vereinbarung des Versicherungswertes auf einen bestimmten Betrag (Taxe). Die Taxe bezweckt, die Versicherungsleistung ohne Ermittlung des wirklichen Versicherungswertes schneller zu bewirken, indem als Versicherungswert die Taxe gesetzt wird. Es braucht also bei einer taxierten Versicherung die bei der Vermögensstückversicherung nach dem Eintritt des Schadensfalles oftmals schwierige und langwierige Ermittlung des Versicherungswertes nicht vorgenommen zu werden. Diese Schwierigkeiten, die durch die Vereinbarung einer Taxe behoben werden, bestehen jedoch bei der Haftpflichtversicherung nach dem Eintritt des Schadensfalles nicht. Die auftretenden Haftpflichtverbindlichkeiten zeigen deutlich die Vermögensbeschä-

digung an, ohne daß es noch besonderer Ermittlungen nach dem Versicherungswert bedarf. Die Vereinbarung einer Taxe und die daran geknüpften Folgen, die durch § 57 geregelt sind, würden bei der Haftpflichtversicherung keinen Sinn haben und bleiben für sie ohne Bedeutung.

5. Dagegen kann sich der Haftpflichtversicherungsnehmer mehrmals versichern (sog. mehrfache Versicherung, § 58). Es sind hier drei Möglichkeiten denkbar:

a.) Erreichen die mehreren Versicherungssummen gerade die Haftpflichtverbindlichkeit, dann sind die mehreren Versicherer voll verhaftet.

b.) Erreichen die mehreren Versicherungssummen die Haftpflichtverbindlichkeit nicht, dann ist jeder Versicherer ebenfalls voll haftbar.

c.) Wie ist jedoch die Haftpflichtverbindlichkeit zu begleichen, wenn die Versicherungssummen sie übersteigen?

Man könnte hierbei an das Vorliegen einer Doppelversicherung denken, bei der die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (§ 59). Die Doppelversicherung kann als eine Unterart der Überversicherung bezeichnet werden; die getroffene Sonderregelung war nur deshalb notwendig, weil unter den mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Versicherern ein angemessener Ausgleich herbeigeführt werden mußte. Da bei der Doppelversicherung wiederum das Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert maßgebend ist und bei der Haftpflichtversicherung ein Versicherungswert nicht festgestellt werden kann, müssen bei ihr die Vorschriften über die Doppelversicherung grundsätzlich außer Anwendung bleiben.

Zur Lösung der aufgeworfenen Frage sind daher allgemeine Gesichtspunkte maßgebend (Nichtbereicherung des Versicherungsnehmers und gerechter Ausgleich unter den Versicherern); diese haben in § 59 ihren Niederschlag und ihre Klärung gefunden. Insoweit können die Grundgedanken der Doppelversicherung bei der mehrfachen Haftpflichtversicherung herangezogen werden. Der Versicherungsnehmer kann also jeden der mehreren Versicherer als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen und zwar in Höhe des vollen Betrages, den der Versicherer nach seinem Vertrage leisten muß. Der Versicherungsnehmer darf jedoch nur die Befreiung von der ihn gerade noch belastenden Haftpflichtverbindlichkeit verlangen.[50])

[50]) Kisch (Die mehrfache Versicherung desselben Interesses, § 11 S. 90, 92 ff.) kommt zu demselben Ergebnis; allerdings wendet er § 59 unmittelbar an.

Unter den mehreren Versicherern ist im Innenverhältnis ein Ausgleich nach dem Verhältnis ihrer Versicherungssummen vorzunehmen.[51])

Damit der Ausgleich wirklich vorgenommen wird, bestimmt § 58, daß der Versicherungsnehmer bei mehrfacher Versicherung jeden Versicherer von der anderen Versicherung in Kenntnis zu setzen und dabei den Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben hat. Diese Anzeigepflicht trifft auch den Haftpflichtversicherungsnehmer bei mehrfacher Haftpflichtversicherung.

§ 10.

Die Veräußerung der versicherten Sache und die Haftpflichtversicherung.

Im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung finden sich in den §§ 69—73 VVG. Vorschriften, die sich mit den Folgen einer Veräußerung der versicherten Sache befassen. Sie besagen, daß im Falle einer Veräußerung der versicherten Sache der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt und das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten bleibt, wenn nicht die Parteien von dem ihnen gegebenen Kündigungsrecht fristgerecht Gebrauch machen.

Können diese Vorschriften auch auf die Haftpflichtversicherung Anwendung finden?

Die Veräußerung der versicherten Sache wirkt auf die Beziehung zwischen versicherungserheblichem Zufall und Vermögensgestaltung. Durch den Übergang des Vermögensstückes, der versicherten Sache, in ein anderes Vermögen kann der Zufall, soweit er sich gegen dieses Vermögensstück richten konnte, die Vermögensgestaltung des ursprünglichen Versicherungsnehmers nicht mehr bedrohen. Das Versicherungsverhältnis müßte notwendigerweise erlöschen. Dem tritt § 69 VVG. entgegen: Das Versicherungsverhältnis wird mit dem Erwerber fortgesetzt. Wir hatten gesehen, daß die Beziehung zwischen Zufall und Vermögensgestaltung innerhalb der Schadensversicherung verschiedenartig ist. Während bei der Vermögensstückversicherung die Beziehung

---

[51]) Beispiel: Die Haftpflichtversicherungssumme beträgt bei A. und B. je RM 50 000.– ; Die Haftpflichtverbindlichkeit RM 80 000.—. Der Versicherungsnehmer kann von A. die Befreiung in Höhe von RM 50 000. – verlangen, von B. alsdann nur in Höhe von RM. 30 000.—. Zum Ausgleich kann A. von B. RM 10 000.— verlangen. A. und B. haben dann entsprechend der gleichhohen Versicherungssumme je RM 40 000 geleistet.

durch das Vermögensstück, die versicherte Sache, vermittelt wird, gibt es bei der Vermögensversicherung einen solchen Mittler nicht. Bei der Vermögensstückversicherung ist das Vermögensstück, die versicherte Sache, unmittelbar Gegenstand des versicherten Interesses. Eine derartige Funktion übt z. B. das Tier in der Tierhalterhaftpflichtversicherung oder der Kraftwagen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht aus. Gegenstand des versicherten Interesses ist hier allein das Vermögen des Versicherungsnehmers, während das Tier, der Kraftwagen usw. als Gegenstand des Versicherungsverhältnisses nicht in Betracht kommen. Vielmehr haben diese „Sachen" der Haftpflichtversicherung nur Bedeutung für die Abgrenzung der vielen Haftpflichtmöglichkeiten. Da andererseits das Vermögen (die Vermögensfähigkeit) nicht veräußerungsfähig ist, gibt es bei der Haftpflichtversicherung keine veräußerungsfähige, versicherte Sache. Es können also alle die Bestimmungen, die sich mit der Veräußerung der versicherten Sache befassen, auf die Haftpflichtversicherung keine Anwendung finden. Dieses Ergebnis, das allein aus dem Charakter der Haftpflichtversicherung als einer Vermögensversicherung gewonnen ist, wird auch den Interessen der Beteiligten gerecht. Zwar behauptet die Gegenansicht, die die §§ 69 ff. VVG. auf die Haftpflichtversicherung anwendet, für sich das Gleiche, indem sie hervorhebt, der Versicherer habe an dem Weiterbestehen des Haftpflichtversicherungsverhältnisses ein dringendes geschäftliches Interesse, weil dadurch sein Versicherungsbestand aufrecht erhalten wird. Ebenso vorteilhaft sei das Weiterbestehen der Haftpflichtversicherung auch für den Erwerber, weil er dadurch sofort den Versicherungsschutz genießt. Auch sei, wenn die Haftpflichtversicherung weiterbestehen bleibt, der geschädigte Dritte sicher gestellt und nicht nur auf die Mittel des Schädigers angewiesen.

Diese an sich erwägenswerten Gründe müssen jedoch gegenüber den folgenden Erwägungen zurücktreten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Persönlichkeit des Haftpflichtversicherungsnehmers einer weit sorgfältigeren Prüfung unterzogen werden muß als die Person des Versicherungsnehmers einer Vermögensstückversicherung. Es kann der Fall eintreten, daß der Versicherer durch den Übergang der Haftpflichtversicherung einen Vertragsgegner erhält, den er möglicherweise schon einmal infolge der strengen Prüfung abgelehnt hat oder den er bestimmt ablehnen würde. Es ist zwar zuzugeben, daß der Versicherer immerhin durch die Ausübung des monatlichen Kündigungsrechtes (§ 70 VVG.) sich eines solchen Vertragsgegners entledigen kann, und daß während der Dauer des Fortbestandes dem Versicherer die allgemeinen

Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG.) Schutz bieten. Jedoch würde er bei Kenntnis der Sachlage mit einem solchen oder zahlungsschwachen Versicherungsnehmer nicht erst in Verbindung getreten sein. Andererseits wird der Veräußerer in sehr vielen Fällen kein Interesse an einem Versicherungsübergang haben, weil er sonst, wenn er alsbald einen anderen, neuen Gegenstand erwirbt, sofort eine neue Haftpflichtversicherung eingehen müßte. Dies trifft insbesondere bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges zu, weil erfahrungsgemäß in den meisten Fällen alsbald ein anderes (sei es ein neues oder sparsameres oder größeres) Fahrzeug erworben wird. Es wird also der Versicherungsschutz nicht unterbrochen und dem Versicherer bleibt in derartigen Fällen der Versicherungsbestand bestehen. Auch ist der Dritte ununterbrochen gesichert.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwar erstrebenswert, daß mit dem Erwerb eines Gegenstandes eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, jedoch ist nicht einzusehen, weshalb gerade der Erwerb eines gebrauchten Gegenstandes aus der Hand eines Veräußerers, der gegen Haftpflicht versichert ist, anderen Grundsätzen unterliegen soll, als der Erwerb eines neuen Gegenstandes. Weiterhin wird es nicht selten vorkommen, daß der Erwerber an der Übernahme der Haftpflichtversicherung kein Interesse hat, insbesondere dann nicht, wenn er früher mit dem Versicherer des Veräußerers schlechte Erfahrungen gemacht hat, oder er alle seine anderen Versicherungen mit einem anderen Versicherer abgeschlossen hat und nun auch diese Haftpflichtversicherung dort abschließen möchte.

Das Ergebnis dieser kurzen wirtschaftlichen Betrachtung des Problems ist zwar nicht derartig eindeutig, daß damit allein die hier vertretene Meinung begründet werden könnte. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte reichen aber aus, unsere Meinung zu unterstützen.

Gerlach, Bülowius und Carstensen wenden dagegen die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache auf die Haftpflichtversicherung an. Sie sind letzten Endes der Ansicht, daß bei der Haftpflichtversicherung neben dem Vermögen noch ein anderes, besonderes Versicherungsobjekt vorhanden sei, das die Funktionen der versicherten Sache ausfülle. Es hänge z. B. die Kraftwagenhaftpflichtversicherung am Kraftwagen, die Tierhalterhaftpflichtversicherung am Tier, und es käme ausschließlich beim Übergang des Autos oder des Tieres auf diese „versicherten Sachen" an. In eingehender Weise versucht Carstensen, der übrigens seinen

Ausführungen gleichfalls den hier verwerteten allgemeinen Versicherungsbegriff Schmidt-Rimplers zugrunde legt[52]), diese Ansicht zu belegen. Es verwundert, daß er die Einteilung des VVG. als systematisch einwandsfrei anerkennt.[53]) Er sieht eine Personenversicherung als gegeben an, wenn der versicherungserhebliche Zufall bei der Bedrohung der Vermögensgestaltung seinen Weg über den Gestalter nimmt[54]), während nach ihm eine Schadensversicherung dann vorliegt, wenn der versicherungserhebliche Zufall seinen Weg über das Gestaltete, das Gestaltungsobjekt, nimmt. Dabei erkennt er nicht, daß es auch Versicherungen gibt (z. B. die Haftpflichtversicherung), bei denen der versicherungserhebliche Zufall seinen Weg weder über den Gestalter noch über das Gestaltungsobjekt nimmt. Vielmehr kann er sich eine Schadensversicherung ohne die Bezogenheit eines Gestaltungsobjektes nicht denken.[55]) Er hilft sich deshalb damit, daß er als Gestaltungsobjekt nicht nur eine Sache ansieht, sondern auch die der Sache anhaftende Eigenschaft, kraft Gesetzes eine Schuldbelastung zu erzeugen.[56]) Daß die einer Sache anhaftende Eigenschaft wesensverschieden von der Sache selbst ist, übersieht Carstensen, denn er setzt jeweils unterschiedslos die Sache als Gestaltungsobjekt der Schadensversicherung, ganz gleichgültig, ob die Sache selbst betroffen werden kann oder nur ihre Eigenschaft kraft Gesetzes eine Schuldbelastung herbeiführt. Auf der Verkennung dieses wesentlichen Unterschiedes beruhen alle weiteren fehlerhaften Folgerungen, die sogar so weit gehen, z. B. die Sporthaftpflichtversicherung, die Berufshaftpflichtversicherung nicht der Schadensversicherung, sondern der Personenversicherung zuzurechnen.[57])

In Durchführung seines Ergebnisses, daß bei der Schadensversicherung immer die Bezogenheit eines Gestaltungsobjektes vorliegen müsse, und daß die schulderzeugende Eigenschaft einer Sache als Gestaltungsobjekt angesehen werden könne, überrascht es schließlich nicht mehr, daß das Kraftfahrzeug, das Tier, das Luftfahrzeug und das Haus als versicherte Sachen der Haftpflichtversicherung angesehen werden. Mit dem Vorhandensein einer versicherten Sache stehe der Anwendung der §§ 69 ff. VVG. auf die Haftpflichtversicherung nichts im Wege.

---

[52]) Carstensen, S. 49 ff.
[53]) Carstensen, S. 53, 54.
[54]) Wohin ist nach der Definition Carstensens die Versicherung auf fremdes Leben zu rechnen, bei der doch der Gestalter nicht bedroht ist?
[55]) Carstensen, S. 60.
[56]) Carstensen, S. 58.
[57]) Carstensen, S. 81.

Mit der kurzen Darstellung des Gedankenganges Carstensens dürften gleichzeitig seine Fehler aufgezeigt worden sein, besonders wenn wir uns an die oben (S. 22) behandelte Notwendigkeit der rechtlich unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Schadensversicherungen erinnern.

Kersting[58]) versucht mit Hilfe des § 151 Abs. 2 VVG. die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. auf die Haftpflichtversicherung zu rechtfertigen. Es können die Bestimmungen des § 151 Abs. 2 VVG. ausdehnend dahingehend ausgelegt werden, daß grundsätzlich die §§ 69 ff. VVG. bei der Haftpflichtversicherung Anwendung finden. Die Vorschrift des § 151 Abs. 2 VVG. stelle nur eine Erweiterung der für die gesamte Schadensversicherung und einschließlich der Haftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen dar und sei nur wegen der besonderen Umstände bei der Übertragung eines geschäftlichen Unternehmens[59]) notwendig geworden. Mit derselben Berechtigung kann jedoch gesagt werden, daß die Bestimmung des § 151 Abs. 2 VVG. eine Ausnahme treffen wolle, weil sonst bei der Haftpflichtversicherung ein Übergang der versicherten Sache mit den durch §§ 69 ff. VVG. herbeigeführten Folgen nicht vorliege. Das Bestehen des § 151 Abs. 2 VVG. beweise gerade, daß nur bei der Haftpflichtversicherung eines geschäftlichen Betriebes das Versicherungsverhältnis gemäß § 69 VVG. bei Übergang des Betriebes auf einen Dritten weiterbestehen soll.

Die Gegenüberstellung dieser beiden entgegengesetzten Ansichten über die Bedeutung des § 151 Abs. 2 VVG. zeigt, daß auf diesem Wege das aufgerollte Problem gleichfalls nicht gelöst werden kann.

Die Rechtsprechung zu dieser Streitfrage dürfte sich endgültig im Sinne der hier vertretenen Meinung entschieden haben. Zwar spricht sich das OLG. in Stuttgart (JRPV. 27, 262) für eine Anwendung der §§ 69 ff. VVG. auf die Haftpflichtversicherung aus, weil die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache ausdrücklich als ein Teil der Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung bezeichnet seien.

Auch das OLG. in Jena (J. W. 1930, 3646) führt aus, die Haftpflichtversicherung sei an den Wagen geknüpft. Mit der Veräußerung falle das Versicherungsinteresse des Versicherungsnehmers weg; andererseits sei für den Erwerber das Bedürfnis nach

---

[58]) S. 131.

[59]) Ein geschäftliches Unternehmen ist keine Sache, auch ist der Veräußerung gleichgestellt die Überlassung durch Nießbrauch, Pacht u. dgl.

Versicherungsschutz entstanden, und es sei nicht einzusehen, warum ihm dieser nicht gewährt werden solle. Zweck des § 69 VVG. sei es, den Erwerber nicht ohne Versicherungsschutz zu lassen.

Diese Entscheidungen gehen an dem Kern der Sache vorbei, da sie die Bedeutung der beziehungsverknüpften Sache bei der Vermögensstückversicherung einerseits und bei Haftpflichtversicherung andererseits nicht erkennen. Die Gerichte, die die Verschiedenheiten der beiden Versicherungsarten erkannt haben, kommen notwendigerweise zu einem anderen Ergebnis.

Das Kammergericht (vgl. die Entscheidung vom 9. Nov. 1932, J. W. 33, 780) berücksichtigt dabei den Wortlaut und den Sinn des § 69 VVG. Es stellt fest, daß für die Haftpflichtversicherung der Kraftwagen (als Sache betrachtet) nur eine der vielen Voraussetzungen der Entstehung eines Versicherungsfalles sei. Der Kraftwagen verkörpere also die Haftpflichtversicherung nicht. Das Fehlen der versicherten Sache bei der Haftpflichtversicherung lasse auf sie die §§ 69 ff. VVG. nicht zur Anwendung kommen.

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 5. Nov. 1937 (J. W. 1938, 52 — RGZ. 156, 146) die Frage gleichfalls im Sinne der herrschenden Meinung entschieden. Es hebt hervor, daß § 69 VVG. eine Versicherung voraussetze, bei der sich das Interesse des Versicherungsnehmers im Wert der Sache erschöpft. Die Haftpflichtversicherung setze das Vorhandensein einer Sache überhaupt nicht voraus, vielmehr nur die Entstehung des Anspruchs eines Dritten aus einem Schadensereignis. Kommt beim Schadensereignis in der Haftpflichtversicherung eine Sache des Versicherungsnehmers in Betracht, so nur als Mittel der Schädigung des Dritten, nicht als Gegenstand des versicherten Schadens. Daraus folge, daß der gesetzgeberische Gedanke des Eintritts des Erwerbers einer versicherten Sache in die Sachversicherung eine Übertragung auf das Gebiet der Haftpflichtversicherung nicht gestattet.

Es zeigt sich also, daß auch die Rechtsprechung die Vorschriften, die die Veräußerung der versicherten Sache zum Gegenstand haben, auf die Haftpflichtversicherung nicht anwendet.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Ackermann: Der Begriff des Vermögens. Würzburger Diss. 1913.

Blumhardt: Zur Pfändung von Forderungen in der Haftpflichtversicherung. In: LZ. 1913 Sp. 907.

Brauckmann: Die Rechtsstellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung. Kölner Diss. 1935.

Bülowius: Besitzwechsel und Automobilhaftpflichtversicherung. In: Die öfftl.-rechtl. Versicherung 1929, 194.

Bürgers: Doppelversicherung und Haftpflichtversicherung. Kölner Diss. 1932.

Carstensen: Die Anwendbarkeit des § 69 VVG. auf die Haftpflichtversicherung. Kieler Diss. 1936.

Conradt: Das juristische Wesen der Haftpflichtversicherung. Göttinger Diss. 1907.

Dorn: Zur Einteilung der Versicherung. In: Festgabe für Manes. 1927. S. 1ff.

Enneccerus, Kipp: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. 1. Bd. Allg. Teil, 13. Bearb. von Nipperdey, 1931. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearb. von Lehmann, 1932.

Fischer: Rechtssubjekt und Vermögen. In: Festschrift für Ed. Rosenthal.

Franke: Die rechtliche Stellung des Dritten bei der Haftpflichtversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz. In: LZ. 1910 Sp. 675.

Freytag: Die Haftpflichtversicherung — eine Schadens- oder Rechtsschutzversicherung. Heidelberger Diss. 1917.

Georgii: Die Haftpflichtversicherung im Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Tübinger Diss. 1903.

Gerlach: Die Autohaftpflichtversicherung und § 69 VVG. In: JRPV. 30, 1.

Geigel: Der Haftpflichtprozeß. 1935.

Gerhard-Hagen u. a.: Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

Gierke, v.: Besprechung der Schrift von Dr. Fritz Cahn: Der Wechsel des Interessenten im Rechte der Schadensversicherung. In: ZHR. 79, 333.

Gierke, v.: Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft. In: ZHR. 60, 1.

Gierke, v.: Versicherungsrecht unter Ausschluß der Sozialversicherung. 1. Hälfte. 1937.

Hagen: Begriff und Grundlagen der Haftpflichtversicherung. In: Gruch. Beitr. 64, 517.

Hagen: Versicherungsrecht. 1922. (In: Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Ehrenberg, Bd. 8, 2. Abtlg.)

Hammer: Das Recht der Haftpflichtversicherung. Ungedruckte Würzburger Diss. 1930.

Heise: Die Rückversicherung als Haftpflichtversicherung. Jenaer Diss. 1932.

Helbig: Ein Beitrag zur Klärung der Zweifel über die rechtliche Behandlung des Haftpflichtversicherungsanspruchs. In: LZ. 1913 Sp. 34.

Hermannsdorfer: Versicherungswesen. 1928. (In: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.)

Herr: Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsanspruchs. In: ZVW. 1916, 611.

Hiestand: Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. 1900.

Kersting: Vereinbarter Ausschluß des Versicherungsüberganges. In: JRPV. 28, 129.

Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Bd.: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. 1920. 3. Bd.: Die Lehre vom Versicherungsinteresse. 1922.

Kisch: Die mehrfache Versicherung des mehrfachen Interesses. In: Veröffentl. des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, 1935. Heft 55.

Krömer: Die Veräußerung der versicherten Sache im Recht der Schadensversicherung. Greifswalder Diss. 1914.

Kubaschek: Streitfragen bei der Vollstreckung in Haftpflichtversicherungsansprüche. Breslauer Diss. 1929.

Leibl: Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung. Göttinger Diss. 1897.

Leibl: Das Wesen der Versicherung. In: ZVW. 37, 221.

Marcus: Die Schadensversicherung im Falle des Zusammentreffens von Haftpflicht- und sonstiger Schadensversicherung. Heidelberger Diss. 1908.

Möller: Die Überwindung der Haftpflichtversicherung. In: JW. 1934, 1076.

Monte-Kroce: Die Haftpflichtversicherung im Hinblick auf ihre Besonderheiten gegenüber den anderen Zweigen der Schadensversicherung. Ungedruckte Würzburger Diss. 1924.

Neumann: Haftpflichtversicherung und Aufrechnung. In: JRPV. 1934, 305.

Nothmann: Der Begriff des Vermögens im Bürgerlichen Rechte. Greifswalder Diss. 1914.

Oberbach: Allg. Haftpflichtversicherungsbedingungen. 1938.

Orthal: Die Erscheinungsform des Haftpflichtversicherungsanspruchs und ihre Auswirkung auf die Rechte des geschädigten Dritten. Erlangener Diss. 1934.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2, 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. 1914.

Prölß: Versicherungsvertragsgesetz (Beck'sche Kurzkommentare.) 1935.
Roelli-Jaeger: Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. 1914—1933.
Schick: Über die Mehrdeutigkeit des Vermögensbegriffes. Heidelberger Diss. 1935.
Schlitzer: Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die gesamte Schadensversicherung auf die Haftpflichtversicherung. Kölner Diss. 1937.
Schmidtmüller Besonderheiten der Haftpflichtversicherung. Erlangener Diss. 1913.
Schmidt-Rimpler: über einige Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts. In: Beiträge zum Wirtschaftsrecht, herausg. von Klausing, Nipperdey u. a., Bd. 2, 1931, 1211.
Schönfeld: Rechtsperson und Rechtsgut im Lichte des Reichsgerichts. Reichsgerichtspraxis Bd. II S. 191 ff.
Senger: Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung. In: Hamburger Rechtsstudien, Heft 24, 1934.
Sprinz: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1926.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil. 9. Aufl. 1930.
Wehn: Der übergang der Haftpflichtversicherung infolge Zwangsversteigerung. Erlangener Diss. 1934.
Werneburg: Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs. In: ZVW. 15, 620.
Wörner: Allgemeine Versicherungslehre. 3. Aufl. 1920.
Wunderlich: Der Deckungsumfang in der Haftpflichtversicherung. Göttinger Diss. 1934.
Würdinger: Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge. In: Deutsches Recht 1937, 58.
Zdralek: Die Deckung der Haftung aus Vertrag bei einer Haftpflichtversicherung. Breslauer Diss. 1919.
Zech: Die Entwicklung der Haftpflichtversicherung. Göttinger Diss. 1913.
Ziegler: Untersuchungen über die Begriffe „Befürchtetes Ereignis" und „Versicherung". In: Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Heft 111. 1935.

Abkürzungen.

AVB.: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Abgedruckt bei Prölß S. 305 ff.
Gruch. Beitr.: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
JRPV.: Juristische Rundschau für die Privatversicherung.
JW.: Juristische Wochenschrift.
LZ.: Leipziger Zeitschrift f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
RGZ.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
VVG.: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.
ZVW.: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
ZHR.: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.

Lebenslauf.

Am 2. Februar 1913 wurde ich in Breslau geboren. Meine Eltern sind der Postsekretär Ernst Köhler und dessen Ehefrau Elise geb. Tietze. Nach dreijährigem Volksschulbesuch und nach neunjährigem Besuch der Gerhart-Hauptmann-Oberrealschule (jetzt: Horst-Wessel-Oberrealschule) in Breslau legte ich dort am 2. März 1931 die Reifeprüfung ab. Alsdann studierte ich an der Universität in Breslau Rechtswissenschaft. Am 13. Juli 1935 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die 1. juristische Staatsprüfung und wurde am 11. Oktober desselben Jahres zum Gerichtsreferendar ernannt. Den anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst, in dem ich mich z. Zt. noch befinde, habe ich zur Anfertigung meiner Dissertation und zur Ableistung meiner militärischen Dienstpflicht unterbrochen.

Die Anregung für die vorliegende Arbeit hat mir Herr Prof. Dr. Schmidt-Rimpler gegeben, als er noch an der hiesigen Universität lehrte. Nach seinem Weggang von Breslau hat sich Herr Prof. Dr. Reu freundlicherweise bereit erklärt, das Referat für die Arbeit zu übernehmen. Beiden Herren spreche ich hiermit nochmals meinen aufrichtigen Dank aus.